# Die Rechtsnatur des öffentlichen Sammelvermögens.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

**Alfred Ziegler**

aus Remscheid.

Remscheid.

J. F. Ziegler'sche Buchdruckerei.

1909.

Meinen lieben Eltern

in Dankbarkeit gewidmet.

# Inhaltsverzeichnis.

## Erster Abschnitt.

### Einleitung.

Seite

§ 1. Das Problem. — Scheidung der Sammelunternehmen in private und öffentliche. — Rechtliche Begründung und Bedeutung dieses Unterschiedes. — Begriff des öffentlichen Sammelvermögens . . . . . 1

## Zweiter Abschnitt.

§ 2. Die historische Entwickelung des öffentlichen Sammelunternehmens . . . . . 10

## Dritter Abschnitt.

### Dogmatischer Teil.

§ 3. Die rechtliche Stellung der Sammler vor Entstehung des Sammelvermögens . . . . . 17

§ 4. Die Bildung des öffentlichen Sammelvermögens durch Hingabe von Beiträgen seitens der Spender an die Sammler. Das Spendungsgeschäft . . . . . 21

1) Schenkung und Schenkung unter einer Auflage.
2) Vertrag zu Gunsten eines Dritten.
3) Auftrag.
4) Verwahrungsvertrag.
5) Innominatrealvertrag.

§ 5. Das Sammelvermögen in der Hand der Sammler. Rechtliche Natur dieses Vermögens . . . . . 37

I. Das Sammelvermögen als Objekt eines Privatrechts.
1) Eigentum natürlicher Personen als Träger dieses Rechts.
a) Spender.
b) Sammler.
c) Bedachte.
2) Eigentum einer juristischen Person.
II. Das Sammelvermögen als selbständiges Zweckvermögen innerhalb der Sphäre des Privatrechts.

§ 6. Das Sammelvermögen als Objekt amtlicher Macht, öffentlich-rechtlichen Grundsätzen unterworfen . . . 50

§ 7. Ergebnis . . . . . 59

# Literaturverzeichnis.


**Baum,** Das schwebende und das widerrufliche Eigentum. Dissertation. Berlin 1896.

**Bekker,** System des heutigen Pandektenrechts. Bd. 1 und Bd. 2. Weimar 1886 und 1889.

**Beyer,** Die Surrogation von Vermögen im Bürgerlichen Gesetzbuch. Marburg 1905.

**Binder,** Das Problem der juristischen Persönlichkeit. Leipzig 1907.

**Blume,** Das Vormundschaftsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches. Berlin 1904.

**Boehm,** Das Vormundschaftsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches. Hannover 1899.

**Boethke,** Besprechung von Hölders „Natürliche und juristische Personen" in Gruchots Beiträgen zur Erläuterung des Deutschen Rechts. 50. Jahrgang. 4. und 5. Heft, Seite 702 ff. Berlin 1906.

**Brinz,** Lehrbuch der Pandekten. Bd. 3. 2. Aufl. Erlangen und Leipzig 1886 und 1889.

**Crome,** System des deutschen bürgerlichen Rechts. Tübingen und Leipzig 1900, 1902.

**Dernburg-Biermann,** Pandekten. 7. Aufl. Berlin 1902.

**Dernburg,** Das bürgerliche Recht des Deutschen Reiches und Preußens. 3. Aufl. 1905, Halle 1906.

**Ek-Leonhard,** Vorträge über das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches. 1. und 2. Aufl. Berlin 1903, 1904.

**Endemann,** Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Bd. 1. 8. Aufl. 1903. Bd. 2. 8. Aufl. Berlin 1908.

**Enneccerus,** Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Bd. 1. Marburg 1908.

**Entscheidungen des Reichsgerichts** in Zivilsachen.

**Entwurf** eines Bürgerlichen Gesetzbuches I (erste Lesung), II (zweite Lesung).

**Fischbach,** Das Sammelvermögen. Dissertation. Straßburg 1907.

**Fischer u. Henle,** Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches. 6. Aufl. München 1904.

**Förster-Engelmann,** Kommentar zur Zivilprozeßordnung. Berlin 1908.

**Geigel,** Die Sammlungen zu wohltätigen oder gemeinnützigen Unternehmungen. In der Zeitschrift für deutsches bürgerliches Recht und französisches Zivilrecht. Bd. 35. Mannheim 1904.

**Georgi,** Die Verträge zu Gunsten Dritter. Dissertation. Tübingen 1896.

**Gierke,** Deutsches Privatrecht. Leipzig 1895.

**Goldmann-Lilienthal,** Das Bürgerliche Gesetzbuch, systematisch dargestellt. Berlin 1901 und 1903.

**Goldschmidt,** Die Nachlaßpflegschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches. Rechts- und staatswissenschaftliche Studien. Heft 29. Berlin 1905.

**Goltz,** Das fiduziarische Rechtsgeschäft, mit besonderer Berücksichtigung des Wechsel- und Konkursrechtes. Dissertation. Rostock 1901.

**Hartung,** Das durch öffentliche Sammlung für einen vorübergehenden Zweck zusammengebrachte Vermögen. Dissertation. Leipzig 1908.

**Hellwig,** Die Verträge auf Leistung an Dritte. Leipzig 1899.

— Anspruch und Klagrecht. Jena 1900.

— Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts. Leipzig 1903 u. 1907.

**Hölder,** Kommentar zum allgemeinen Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches. München 1900.

— Natürliche und juristische Personen. Leipzig 1905.

— Das Problem der juristischen Persönlichkeit in Iherings Jahrbüchern, Bd. 53, Seite 40 ff. Jena 1908.

— Amt, Selbstverwaltung und juristische Person im Archiv für öffentliches Recht, Bd. 21, Seite 308 ff. Tübingen 1907.

— Besprechungen in der deutschen Juristenzeitung. 12. Jahrgang 1907. Berlin. Nr. 24, Spalte 1385.

**Ihering,** Der Zweck im Recht. Leipzig 1884.

— Ein Rechtsgutachten, betr. die Gäubahn, in Iherings Jahrbüchern, Bd. 18, Seite 1 bis 128. Jena 1880.

**Isay,** Zur Lehre von den Sammelgeschäften, in Iherings Jahrbüchern, Bd. 36, Seite 409 bis 472. Jena 1896.

**Kiepert,** Die Sammlungen zu wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken nach dem Bürgerl. Gesetzbuch. Hannover 1903.

**Kleemann,** Die Pflegschaft für ein Sammelvermögen. (§ 1914 BGB.) Dissertation. Erlangen 1902.

**Klingmüller,** Besprechung von Hölders „Natürliche und juristische Personen" in der Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, herausgegeben von Grünhut, Bd. 34, Seite 473 bis 478. Wien 1907.

**Kohler,** Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Bd. 1. Berlin 1906.

**König,** Die öffentliche Sammlung von Vermögen für einen vorübergehenden Zweck. Dissertation. Halle 1907.

**Krückmann,** Kommissionen, Komitees, Ausschüsse, im Archiv für Bürgerliches Recht, Bd. 8. Berlin 1894.

**Kuhlenbeck,** Von den Pandekten zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Berlin 1898.

**Laband,** Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 4. Aufl. Bd. 1. Tübingen und Leipzig 1901.

**Leonhard,** Der allgemeine Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches in seinem Einflusse auf die Fortentwickelung der Rechtswissenschaft. Berlin 1900.

**Leske,** Vergleichende Darstellung des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich und des preußischen Allgemeinen Landrechts. 1. und 2. Aufl. Berlin 1900 und 1903.

**Luther,** Das Sammelunternehmen. Ein Beitrag zu der Lehre von den öffentlichen Sammlungen für vorübergehende Zwecke. Dissertation. Leipzig 1907.

**Matthiaß,** Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 1. Berlin 1899.

**Mayer,** Besprechung von Hölders natürliche und juristische Personen im Archiv für öffentliches Recht, Bd. 20, Seite 590 ff.

**Meisner,** Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich, nebst dem Einführungsgesetz. 2. und 4. Buch. Breslau 1898, 1905.

**Meurer,** Die juristischen Personen nach deutschem Reichsrecht. Stuttgart 1901.

**Meyer,** Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. 6. Aufl. Leipzig 1905.

**Müller u. Meikel,** Das bürgerliche Recht des Deutschen Reiches. 2. Aufl., Bd. 2. München 1904.

**Neumann,** Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches. Bd. 1. Berlin 1905.

**Nolte,** Ueber öffentliche Sammelvermögen. Ein Beitrag zur Frage nach ihrer juristischen Konstruktion. Dissertation. Leipzig 1908.

**Oertmann,** Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und seinen Nebengesetzen. Berlin 1908.

**Planck,** Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. Bd. 1, 3. Aufl.; Bd. 2, 3. Aufl., und Bd. 4, 3. Aufl. Berlin 1903, 1907, 1906.

**Protokolle** der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuches, herausgegeben von Achilles, Gebhard und Spahn.

**Puchta,** Ueber Sammlungen zu öffentlichen Zwecken nach gemeinem Recht in Hinschius's Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege in Preußen. Bd. 2, Seite 473 ff. Berlin 1868.

**Regelsberger,** Pandekten, Bd. 1. Leipzig 1893.

— Streifzüge im Gebiete des Zivilrechts in der Festgabe der Göttinger Juristenfakultät für Rudolf Ihering zum 50jährigen Doktorjubiläum, Seite 43 bis 78. Leipzig 1892.

— Nachtrag zu Isay in Iherings Jahrbüchern, Bd. 36.

**Rehbein,** Das Bürgerliche Gesetzbuch, mit Erläuterungen für das Studium und die Praxis. Bd. 1. Berlin 1899.

**Riedel,** Das Bürgerliche Gesetzbuch in Vergleichung mit dem preußischen Recht. Berlin 1899.

**Scherer,** Recht der Schuldverhältnisse des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Erlangen 1899.

**Schloßmann,** Abhandlung über stipulari im Rheinischen Museum für Philologie, herausgegeben von Buecheler u. Usener, Neue Folge, drittes Heft des 59. Bandes, Seite 356 ff. Frankfurt 1904.

**Schultze,** Treuhänder im geltenden Bürgerlichen Recht, in Iherings Jahrbüchern, Bd. 43. Jena 1901.

**Schultzenstein,** Die Tragung öffentlicher Lasten durch den Ehemann und den Inhaber der elterlichen Gewalt nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch im Archiv für bürgerliches Recht, Bd. 29, Seite 168 ff.

**Stammler,** Das Recht der Schuldverhältnisse in seinen allgemeinen Lehren. Berlin 1897.

**Strohal,** Bemerkungen zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich in zweiter Lesung, in Iherings Jahrbüchern, Bd. 34. Jena 1895.

**Unger,** Das Versprechen als Verpflichtungsgrund im heutigen Recht, in der Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, Bd. 1. Wien 1874.

# Erster Abschnitt.

## Einleitung.

## Das Problem.

### § 1.

Die Frage nach der Rechtsnatur oder der juristischen Eigenart eines öffentlichen Sammelvermögens hat, mangels einer gesetzlichen Regelung, in der juristischen Literatur schon des öfteren eingehende, vielfach erheblich von einander abweichende Beantwortungen gefunden, teils auf der Grundlage des gemeinen Rechts, teils auf der des Bürgerlichen Gesetzbuches. Doch immer noch harrt dieser vielumstrittene und überaus schwierige Begriff des Sammelvermögens, — das „ebenso ein Liebling des täglichen Lebens, wie ein Stiefkind der Gesetzgebung“ [1]) ist — einer jeden Zweifel beseitigenden Lösung. In der theoretischen Behandlung dieser Frage, insbesondere der letzten Zeit, ist jene Tatsache wiederholt hervorgehoben worden; auch läßt die Gerichtspraxis sie deutlich erkennen — wir erinnern nur an die am 13. Mai 1909 vor dem Landgericht Dortmund stattgehabte Verhandlung in der Zivilklage der „Radbod“-Witwen gegen das Lokalunterstützungskomitee in Hamm.

---

[1]) S. Binder: Das Problem der juristischen Persönlichkeit. Leipzig 1907. Seite 140.

Der unserem Problem zugrunde liegende tatsächliche Vorgang spielt sich regelmäßig in folgenden Formen ab: Eine oder mehrere Personen, denen die Allgemeinheit öffentliches Vertrauen entgegenbringt, fordern durch Aufruf zu Beiträgen für einen wohltätigen, gemeinnützigen oder ähnlichen Zweck auf und erklären sich bereit, diese Beiträge in Empfang zu nehmen. Die ihnen auf ihren Aufruf von den Spendern zufließenden Gaben verwenden sie dann zu dem angekündigten Zwecke, so zur Errichtung eines Denkmals, zur Unterstützung Verunglückter, durch Krieg zu Schaden Gekommener oder durch Ueberschwemmung, Erdbeben-, Bergwerks-, Schiffskatastrophen und andere schädigenden Naturereignisse Heimgesuchter.

Diese Sammeltätigkeit und die sich ihr anschließende Verwirklichung des Zweckes der Sammlung bilden als Einheit das Sammelunternehmen, eine durch Kleemann[2]) geprägte Bezeichnung, die wir übernehmen, weil sie den ganzen Vorgang: Spendung, Sammlung, Verwaltung und Verwendung in zutreffender Weise kennzeichnet.

Bei dem Sammelunternehmen stehen sich regelmäßig drei verschiedene Personengruppen gegenüber: an erster Stelle die Sammler, meist hochangesehene Persönlichkeiten, die sich zu einem sogen. Komitee oder Ausschuß vereinigen und durch Aufruf um Beiträge zu dem angegebenen Zwecke bitten. Ihnen steht als zweite Gruppe gegenüber die Gesamtheit der Spender, welche Gaben aller Art, sei es Geld oder geldwerte Güter, wie Kleidungsstücke, Nahrungs- und sonstige Hilfsmittel teils unmittelbar an die Sammler abführen, teils durch schriftliche Erklärung, sogen. Zeichnung, zur Hingabe derselben sich bereit erklären. Endlich stehen regelmäßig an dritter

---

[2]) S. Kleemann, die Pflegschaft für ein Sammelvermögen, Diss. Erlangen 1902. Seite 14.

Stelle die Empfänger, Bedachten oder Destinatäre, denen die Spenden als Ergebnis der Sammeltätigkeit zufließen, um den Zweck der Sammlung zu verwirklichen. Ob zwischen diesen einzelnen Personengruppen irgendwelche rechtlichen Beziehungen entstehen, bezw. wenn solches der Fall ist, wie sie geartet sind, wird im einzelnen Gegenstand der späteren Ausführung sein.

Wir betrachten hier zunächst nur den tatsächlichen Vorgang und suchen auf diesem Wege in der Fülle der verschiedenen Sammelunternehmen einen Anhaltspunkt für eine praktisch brauchbare Scheidung der Sammelunternehmen in einzelne bestimmte Sonderarten zu finden.

Die Rechtswissenschaft kennt bereits mehrere solcher Einteilungen. So scheiden Bekker,[3]) Isay[4]) und Schultze[5]) die Sammelunternehmen je nach ihrer Zweckbestimmung in drei Gruppen, während Regelsberger,[6]) Hellwig,[7]) Kleemann[8]) und Kiepert[9]) die Verfolgung bestimmter oder allgemeiner Interessen zum Unterscheidungsgrund zweier Gruppen der Sammelunternehmen erheben. Es gibt noch eine Reihe anderer Einteilungsprinzipien, z. B. nach dem Sammelgegenstand — ob Geld oder andere Güter gesammelt werden — nach dem Umfang des Sammelunternehmens, nach Zahl und Organisation der Verwaltungspersonen usw., auf welche wir hier des Näheren jedoch nicht eingehen können. Eine Prüfung der einzelnen Ein-

---

[3]) System des heutigen Pandektenrechts, 1886; Bd. 2, S. 283.
[4]) Iherings Jahrb. Bd. 36, Seite 411.
[5]) Iherings Jahrb. Bd. 43, Seite 35.
[6]) Pand. 1, Seite 343; Streifzüge, Seite 72.
[7]) Die Verträge auf Leistung an Dritte, 1899; Seite 238.
[8]) a. a. O., Seite 32.
[9]) Die Sammlungen zu wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken, 1903, Seite 8.

teilungen ergibt, daß dieselben auf der einen Seite rechtstheoretisch wegen der mangelnden juristischen Besonderheiten eine verschiedene rechtliche Behandlung der einzelnen Sammelunternehmen nicht begründen und auf der anderen Seite auch jeder praktischen Brauchbarkeit ermangeln. Insbesondere bieten jene ganz allgemeinen Gesichtspunkte wie „Zweckbestimmung" und „Verfolgung bestimmter oder allgemeiner Interessen" keinen sicheren, greifbaren Anhaltspunkt, um eine scharfe Grenzlinie innerhalb der einzelnen Sammelunternehmen zu ziehen. Es lassen sich viele Grenzfälle vorstellen, bei welchen dieses Einteilungsprinzip an der Unmöglichkeit, das Sammelunternehmen mit Bestimmtheit der einen oder anderen Kategorie zuzuweisen, scheitern wird. Denn häufig genug werden die verschiedenartigsten Zwecke und Interessen für dasselbe Sammelunternehmen bestimmend gewesen sein.

Ein anderes, nicht juristisches, sondern rein tatsächliches Moment birgt u. E. einen zwingenden Unterscheidungsgrund aller Sammelunternehmen in sich: die Beschaffenheit des Spenderkreises. Der Sammlung, bei welcher der Kreis der Spender nach der Intention der Sammler ein dem Umfange nach genau begrenzter, bezw. begrenzbarer ist, stellen wir gegenüber jene Sammlung, welche ihrer Bestimmung nach sich an einen von Anfang an als unbegrenzt gedachten Geberkreis wendet. Im ersteren Falle sprechen wir von privater, im letzteren von öffentlicher Sammlung.

Sprachlich bedürfen diese Bezeichnungen keiner weiteren Rechtfertigung.

Das Wesen eines privaten Sammelunternehmens besteht darin, daß die Bitte um Beiträge zu dem Sammelvermögen an einen entweder individuell oder — weit häufiger — durch bestimmte Kennzeichen, wie Gemeinsamkeit des Berufes, der wirtschaftlichen Interessen usw. charakterisierten, der Zahl nach begrenzten Personenkreis gerichtet wird.

Im Gegensatze hierzu liegt das essentielle Merkmal eines öffentlichen Sammelunternehmens darin, daß die Sammler hier das ganze Unternehmen auf eine breite, allgemeine Grundlage stellen, indem sie sich mit ihrem Aufruf an einen durch keine besonderen Merkmale näher bestimmten, der Zahl nach nicht begrenzten Kreis von Spendern, d. h. an die Allgemeinheit wenden.[10])

Für die Begriffsbestimmung und Unterscheidung der privaten und öffentlichen Sammelunternehmen ist es bedeutungslos, in welchen äußeren Formen die Bitte der Sammler um Spenden für den Sammelzweck ihren Ausdruck findet. Insbesondere bleibt ein nach obigen Kriterien privates Sammelunternehmen auch dann ein privates, wenn diese Bitte sich als öffentlicher und allgemeiner Aufruf darstellt, d. h. es ist für das Wesen des privaten Sammelunternehmens nicht erforderlich, daß an jedes einzelne Glied jenes begrenzten Spenderkreises eine besondere Aufforderunug zur Beitragsleistung ergeht.

Auf der anderen Seite verliert ein öffentliches Sammelunternehmen nicht dadurch seinen Charakter, daß der Aufruf zu Beiträgen im Einzelfalle — was jedoch eine seltene Ausnahme sein wird — nicht als ein öffentlicher ergeht.

Praktisch ist die Scheidung aller Sammelvermögen nach dem angegebenen Merkmal deshalb sehr wertvoll, weil sie sofort eine klare Abgrenzung zwischen den einzelnen Sammelunternehmen ermöglicht.

---

[10]) Einen ähnlichen Standpunkt nehmen in dieser Frage ein: Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Bd. 2, Abt. 2, Seite 865, Anm. 36; Kuhlenbeck, BGB., Bd. 2, Seite 409, Anm. 2a zu § 1914; Fischer-Henle, a. a. O. § 1914, Anm. 1; Riedel, Das Bürgerliche Gesetzbuch in Vergleichung mit dem preußischen Recht, Seite 187; Planck, BGB. Bd. 4, Anm. 1a zu § 1914; Hellwig, Verträge auf Leistung an Dritte, Seite 239.

Juristisch ist sie darin begründet, daß die rechtliche Behandlung der Sammelunternehmen, je nachdem dieselben privater oder öffentlicher Natur sind, eine durchaus verschiedene ist. Während die privaten Sammelunternehmen hinsichtlich ihrer juristischen Behandlung keine besonderen Schwierigkeiten bereiten, weil die privatrechtlichen Erklärungsmittel zu ihrer Konstruktion ausreichen, stehen einer Lösung der Frage nach der rechtlichen Struktur der öffentlichen Sammelunternehmen in diesem Sinne, wie unten näher auszuführen, gewichtige Bedenken entgegen.

Die privaten Sammelunternehmen vollziehen sich regelmäßig in engen Kreisen, und es steht daher nichts im Wege, anzunehmen, daß hier ein Vertrag zwischen Sammlern und Spendern geschlossen wird, auf welchen, je nach der tatsächlichen Grundlage, die Gesellschaftsregeln oder die Vorschriften des Auftrages, vielleicht auch, je nach der Absicht der Kontrahenten, die Bestimmungen über das Versprechen der Leistung an einen Dritten Anwendung finden können. Der rechtsgeschäftlichen Bewegungsfreiheit der Beteiligten sind keine Grenzen gezogen — von den allgemeinen Beschränkungen abgesehen — und aus diesem Grunde ist es wohl unmöglich, alle privaten Sammelunternehmen in eine einzige juristische Zauberformel zu zwingen.[11])

Wesentlich anders ist die tatsächliche Grundlage der öffentlichen Sammelunternehmen. Hier spielt sich der Sammelvorgang stets in den gleichen typischen, oben geschilderten Formen ab. Für die verschiedenartigen vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Beteiligten im Sinne des Privatrechts, wie sie den privaten Sammel-

[11]) Eine ähnliche Ansicht wurde bereits bei der Beratung des BGB. in der zweiten Kommission vertreten. Ebenso: Hellwig, Verträge, Seite 238 ff. und Anspruch, Seite 297 ff. Abweichend: Kleemann, a. a. O., Seite 34.

unternehmen zugrunde gelegt werden können, ist hier kein Raum. Jener an die Allgemeinheit gerichtete, in seinem wesentlichen Inhalte stets gleiche Aufruf um Beiträge ist die einzige Grundlage aller rechtlichen Beziehungen zwischen Sammlern und Spendern. Deshalb sind die öffentlichen Sammelunternehmen — welche Lösung auch immer zu ihrer rechtlichen Konstruktion gegeben werden mag — alle unter dem gleichen rechtlichen Gesichtswinkel zu betrachten.

Der Unterschied zwischen privaten und öffentlichen Sammelunternehmen ist endlich auch deshalb von hervorragender Bedeutung, weil das BGB. in dem § 1914 gleichfalls von einer Scheidung der privaten und öffentlichen Sammelunternehmen ausgeht.[12]) Daß der Gesetzgeber durch diese Bestimmung nur den öffentlichen Sammelunternehmen die Rechtswohltat einer möglichen Pflegschaft zuteil werden läßt und nicht auch den privaten, erscheint durch die Verschiedenheit der beiderseitigen tatsächlichen Grundlagen gerechtfertigt. Ein praktisches Bedürfnis zur Bestellung eines Pflegers liegt regelmäßig nur bei den öffentlichen Sammelunternehmen vor.

Scheiden wir die privaten Sammelunternehmen aus und wenden uns der Begriffsbestimmung des öffentlichen Sammelvermögens zu, so haben wir zwischen dem Erfahrungsbegriff und dem juristisch-technischen Begriff zu unterscheiden. Der Erfahrungsbegriff des täglichen Lebens faßt jedes aus öffentlicher Sammlung entstandene Vermögen als öffentliches Sammelvermögen auf. Der juristische Begriff ist enger.

---

[12]) § 1914: „Ist durch öffentliche Sammlung Vermögen für einen vorübergehenden Zweck zusammengebracht worden, so kann zum Zwecke der Verwaltung und Verwendung des Vermögens ein Pfleger bestellt werden, wenn die zu der Verwaltung und Verwendung berufenen Personen weggefallen sind."

Sehen wir ab von jenen allgemeinen gesetzlichen Beschränkungen, daß das öffentliche Sammelunternehmen, welches das Sammelvermögen hervorbringt, gemäß den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen nicht unsittlich oder unerlaubt sein darf, so wird vor allem eine wesentliche Begrenzung des Begriffs öffentliches Sammelvermögen im juristisch-technischen Sinne dadurch herbeigeführt, daß das Sammelvermögen einem vorübergehenden, bestimmt bezeichneten Zwecke gewidmet sein muß. Oeffentliche Sammelvermögen mit dauernden Zwecken scheiden aus. Vorübergehend ist nach Hölder[13]) der Zweck dann, wenn er vorübergehend die Existenz eines in seinem Dienste verwalteten Vermögens fordert. Als typischen Fall nennt Hölder die Sammlung für irgendwie Verunglückte.

Weiterhin erfordert der Begriff des öffentlichen Sammelvermögens, daß es sich aus einer Mehrheit unentgeltlich hingegebener Einzelspenden zusammensetzt und seiner Bestimmung nach nicht den egoistischen Zwecken der Spender oder der Sammler dienen soll.

Auf dieser Grundlage ist der Begriff des öffentlichen Sammelvermögens etwa dahin zu formulieren:

> Das öffentliche Sammelvermögen ist eine auf Grund einer öffentlichen Sammlung durch Einzelbeiträge gebildete Vermögensmasse, die nicht den egoistischen Zwecken der Beteiligten, d. h. den Sammlern und Spendern, sondern einem andern vorher bezeichneten, vorübergehenden Zwecke zu dienen bestimmt ist.

---

[13]) Natürliche und juristische Personen Seite 320. Vergl. ferner Endemann, Bd. 2, Abt. 2 Seite 865; Planck, a. a. O. zu § 1914, Anm. 1a; Hartung, Das durch öffentliche Sammlung für einen vorübergehenden Zweck zusammengebrachte Vermögen, Seite 1 ff.; Kleemann, a. a. O., Seite 27 ff.; Kiepert, a. a. O., Seite 5, u. a.

Die juristische Eigenart einer solchen Vermögensmasse darzustellen, ist die Aufgabe der folgenden Untersuchungen. Dieser dogmatischen Behandlung unserer Frage sei ein kurzer, rechtsgeschichtlicher Ueberblick über die Entwickelung der öffentlichen Sammelunternehmen vorausgeschickt.

## Zweiter Abschnitt.

# Die historische Entwickelung des öffentlichen Sammelunternehmens.

### § 2.

In der Literatur ist das Sammelunternehmen meist als eine ganz moderne Erscheinung behandelt worden. So geht die Ansicht Kleemanns[14]) dahin, daß das Sammelunternehmen sich erst in allerneuester Zeit entwickelt habe und dem Altertum und Mittelalter unbekannt gewesen sei. Diese Auffassung ist verfehlt.

Zunächst gibt das der menschlichen Natur eingewurzelte Streben, gemeinsame Ziele durch das Zusammenwirken verbundener Kräfte zu erreichen, einen genügenden Grund zu der Annahme, daß eine so nahe liegende Form dieses Zusammenwirkens, wie die Beitragsleistung zu einem aus Einzelspenden sich bildenden Vermögen, eine

---

[14]) Kleemann, a. a. O., Seite 11.

zu allen Zeiten bekannte Erscheinung gewesen ist. Ein Blick in die Geschichte der Kulturvölker bestätigt die Richtigkeit jener Annahme. Es ist an dieser Stelle nicht erforderlich, aus der Geschichte des Altertums und des Mittelalters, sowie der neueren Zeit ausführliche Belege hierfür zu geben — dies könnte Gegenstand einer kulturhistorischen Abhandlung sein[15]) — uns interessiert nur die juristische Form, in welche die einzelnen Rechtssysteme diesen Vorgang gekleidet haben.

Dem römischen Rechte, von dem wir aus bekannten historischen Gründen ausgehen müssen, war eine besondere der juristischen Eigenart des Sammelunternehmens gerecht werdende Behandlung sowohl in der Gesetzgebung wie in der Rechtswissenschaft fremd, obwohl den Römern das Institut der öffentlichen Sammlungen als solches

---

[15]) Aus der Fülle der sich bietenden Beispiele sei an folgende erinnert: Zu der römischen Geschichte vergleiche die in der nächsten Anmerkung Seite 12 erwähnten Beispiele. Auch die von Livius, XXIV, 11, 18 und XXVI, 6 erwähnten Beitragsleistungen reicher Römer zwecks Beschaffung von Verteidigungsmitteln gegen Hannibal sind hierher zu rechnen.

Die Geschichte des Mittelalters kennt viele öffentliche Sammlungen zur Erbauung von Kirchen und Klöstern, sowie zur Erreichung sonstiger religiöser Zwecke, ferner öffentliche Sammlungen in den Städten, um die zur Abwehr feindlicher Angriffe erforderlichen Hilfsmittel aufzubringen.

Aus der neueren Geschichte verdienen besondere Erwähnung die durch die gewaltige Erhebung des preußischen Volkes im Jahre 1813 gezeitigten Sammelunternehmen. (Vergl. hierzu Gustav Freytag: Bilder aus der deutschen Vergangenheit, Bd. 4, Seite 412 ff., 428.) Die neueste Zeit endlich bringt fast täglich eine Fülle neuer öffentlicher Sammelunternehmen hervor. Als die bedeutendsten seien hervorgehoben: Die großen internationalen Sammelunternehmen zugunsten der durch Erdbeben zerstörten Stadt Messina. Die Sammlung für die Hinterbliebenen der Verunglückten der Zeche „Radbod".

keineswegs unbekannt war.[16]) Freilich scheint sich die römische Rechtswissenschaft mit der Frage der juristischen Natur dieser Erscheinung beschäftigt zu haben, ohne jedoch eine besonders glückliche Lösung finden zu können. Die lex 36 cod. pr. de donationibus 8,53[17]) weist uns darauf hin, daß das römische Recht in den Sammelunternehmen nichts juristisch Besonderes, Eigentümliches entdeckte, sondern einfach die Grundsätze des Innominatrealvertrages auf dieses Rechtsgebilde anwandte.[18])

---

[16]) Schloßmanns Studien über die Bedeutung des Wortes stipulari (siehe Schloßmann im Rheinischen Museum für Philologie, herausgegeben von Buecheler und Usener N. F. 59, Seite 346 bis 372) geben hierüber interessante Aufschlüsse. Stipulari ist, nach Schloßmann, ursprünglich der technische Ausdruck für das Veranstalten von Kollekten und Sammlungen zu irgend einem Zwecke. Es ist herzuleiten von stips = Spende, Gabe. Stipes sind insbesondere die zu religiösen Zwecken hergegebenen Spenden, die der Gläubige zur Mehrung des Tempelschatzes auf den Altar einer Gottheit niederlegte, ferner die Gaben, welche von den Anhängern eines im römischen Staate eingeführten ausländischen Kultus zu dessen Aufrechterhaltung beigesteuert wurden. Weiterhin verstand man unter stipes die zum Bau eines Tempels, zur Errichtung eines Denkmals oder für sonstige gemeinnützige Zwecke gesammelten Spenden.

[17]) Si quis pro redemptione captivorum pecunias dederit sive per cautionem dare promiserit cuiuscumque quantitatis, cognoscat se neque repetitionem habere neque exactionem cautionis posse declinare, utpote gestis sicut in donationibus non subsecutis super insinuatione eiusdem quantitatis: eo videlicet, qui pecunias accepit vel prima vice vel post cautionem, necessitatem habente piissimam administrationem adimplere, nulla ei molestia vel inquietudine inferenda vel ab eo qui pecunias praebuit vel ab aliis ex legum auctoritate permissis hoc requirere, sed tatummodo sacramentum praestare, quod re vera omnem quantitatem sine dolo vel aliqua deminutione ad redemptionem dederit captivorum.

[18]) In der zitierten Quellenstelle ist freilich nur von der Zuwendung eines einzelnen Spenders die Rede, doch ist dies für die Frage der juristischen Behandlung ohne Bedeutung.

Während hiernach das römische Recht zum mindesten Anklänge an eine gesetzliche Behandlung der Sammelvermögen enthält, ist dem deutschen Rechte während seines ganzen historischen Werdeganges eine gesetzliche Regelung und wissenschaftliche Behandlung dieser Erscheinung unbekannt. Selbst den großen abschließenden Kodifikationen der neueren Zeit, dem Allgemeinen Landrechte für die preußischen Staaten, dem code civil und dem Sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuche ist das Sammelunternehmen eine durchaus fremde Materie.

Wenn wir berücksichtigen, daß nach den oben ausgeführten Gründen und Belegen auch in Deutschland öffentliche Sammlungen bekannt waren, wie ist dann jene befremdliche Tatsache zu erklären, daß bis in die neueste Zeit die Gesetzgebung und Rechtswissenschaft dieser Erscheinung keine Beachtung schenkten?

Es mag zunächst als Grund hierfür die Tatsache angegeben werden, daß im Mittelalter und auch in der neueren Periode die Sammelunternehmen in den Formen, in welchen sie sich heute abspielen, eine relative Seltenheit waren. Dies hatte wieder seinen Grund in dem Umstande, daß die Naturalwirtschaft im Mittelalter gegenüber der Geldwirtschaft prävalierte, ferner, daß dem Mittelalter und der neueren Zeit der geregelte und so außerordentlich schnell sich abwickelnde moderne Geldverkehr, vor allem aber das bedeutsamste und wichtigste Verkehrsinstitut unseres Jahrhunderts, die Presse, unbekannt waren. Es mußten sich deshalb die Sammlungen naturnotwendig auf engere Kreise beschränken.

Ferner ist zu berücksichtigen, daß bis in unsere Zeit hinein kein besonderes praktisches Bedürfnis für eine gesetzliche Regelung der öffentlichen Sammelunternehmen bestanden hat. Die Ursache hierfür liegt einerseits in der schon erwähnten relativen Seltenheit der Sammelunternehmen, andererseits in der Tatsache, daß die Gerichte sich nur in seltenen Ausnahmefällen mit Prozessen zu be-

schäftigen hatten, deren Gegenstand ein öffentliches Sammelunternehmen betraf.[19])

Der letztere Umstand erklärt sich zur Genüge daraus, daß als Sammler meist Personen auftreten, deren Namen und soziale Stellung hohes Ansehen genießen, und die sich das größte persönliche Vertrauen des Publikums erworben haben. In ihrer Persönlichkeit liegt schon eine Gewähr dafür, daß die hingegebenen Spenden zweck- und pflichtgemäß verwendet werden. Hinzu kommt noch, daß die Spender, wenn einmal eine Unregelmäßigkeit in der Verwaltung oder Verwendung der Spenden vorkommen sollte, zögern werden, gerichtliche Schritte gegen so angesehene, einflußreiche Personen zu unternehmen. Endlich mag auch die Ursache hierfür häufig im mangelnden Interesse der Spender an der zweckentsprechenden Verwendung ihrer Beiträge liegen.

Nicht die Gesetzgebung, nicht die Rechtsprechung, sondern die Rechtswissenschaft ist zuerst, und zwar in der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts, unserem Problem näher getreten. Puchta[20]) hat als erster in seiner Monographie über „öffentliche Sammlungen nach gemeinen Recht" die Sammelunternehmen einer kritischen juristischen Beurteilung unterworfen. Ihm sich anschließend lieferten Ihering[21]), Regelsberger[22])

---

[19]) Der Beurteilung des Reichsgerichts unterlag bisher u. W. nur ein Fall, der seinem Tatbestande nach hierher zu rechnen ist. RGZ. Bd. 62, Seite 386 ff. Ferner sind hier zu nennen: Das Urteil des OLG. Breslau vom 10. Februar 1903, OLG. Nürnberg 1905, LG. Dortmund, 12. Mai 1909. Diese Entscheidungen beziehen sich hauptsächlich auf die Frage nach dem Eigentum der Spenden.

[20]) Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege in Preußen von Hinschius, Bd. 2. 1868.

[21]) Iherings Jahrbücher, Bd. 18, Seite 1 ff.

[22]) Streifzüge im Gebiete des Zivilrechts in der Göttinger Festgabe für Ihering, 1892 und Pand. 1, § 87.

und Isay[23]) weitere Beiträge zur Lösung des im Anschlusse an Puchta entstandenen Streites über die Rechtsnatur der öffentlichen Sammelunternehmen.

Die Gesetzgebung folgte der Rechtswissenschaft. Die Schöpfer des Bürgerlichen Gesetzbuches hatten zwar in ihrem ersten und zweiten Entwurfe die Frage nach den einem Sammelunternehmen zugrunde liegenden Rechtsverhältnissen nicht berührt. Erst als Strohal[24]) in seinen kritischen Bemerkungen zum zweiten Entwurfe des BGB. einige Vorschläge zur Regelung der Sammelunternehmen gab, sah sich die Kommission für die zweite Lesung des Entwurfes veranlaßt, die Frage zu prüfen. Das Ergebnis ihrer Beratung war die Einführung des § 1790a in folgender Fassung:

„Ist durch öffentliche Sammlung Vermögen für einen vorübergehenden Zweck zusammengebracht worden, so kann auf Antrag von Beteiligten zum Zwecke der Verwaltung und Verwendung des Vermögens eine Pflegschaft angeordnet werden, wenn die zu der Verwaltung und Verwendung berufenen Personen weggefallen sind, oder ein Grund vorliegt, der nach § 652, Abs. 1 (§ 699 3. Entw.; § 712 BGB.) die Entziehung der Vollmacht eines Gesellschafters rechtfertigen würde."

Die Begründung, welche diesem zweiten Antrage beigegeben war, enthielt einige die Rechtsnatur der Sammelunternehmen betreffende Bemerkungen und schlug folgende Konstruktion vor: „Das Rechtsverhältnis ist im wesentlichen dasselbe, wie bei dem Gelde, welches von dem Zeichner einer Aktie vor der Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister an den künftigen Vorstand eingezahlt worden ist." (HGB. Art. 210, Abs. 3.)

---

[23]) Zur Lehre von den Sammelgeschäften in Iherings Jahrbüchern, Bd. 36, Seite 409 ff.

[24]) Iherings Jahrb. Bd. 34, Seite 336 ff.

Die Kommission ging jedoch auf diese Frage der Konstruktion überhaupt nicht ein, sondern sie vertrat der zitierten Begründung gegenüber die Auffassung, daß der Frage nach der Natur des Rechtsverhältnisses, welches durch die Sammlung zwischen Sammler und Spender begründet wird, nicht präjudiziert werden soll, da für eine derartige gesetzliche Regelung die Grundfragen von der Wissenschaft nicht genügend geklärt wären und alle Sammlungen einer einheitlichen Beurteilung nicht unterworfen werden könnten. Die Absicht der Beteiligten würde je nach den Umständen eine verschiedene sein, und danach müßten auch die Rechte und Befugnisse der Sammler verschieden beurteilt werden.

Das Ergebnis der nachfolgenden Beratungen ist niedergelegt in dem § 1914 BGB.:

„Ist durch öffentliche Sammlung Vermögen für einen vorübergehenden Zweck zusammengebracht worden, so kann zum Zwecke der Verwaltung und Verwendung des Vermögens ein Pfleger bestellt werden, wenn die zu der Verwaltung und Verwendung berufenen Personen weggefallen sind."

Dieser Wortlaut des § 1914 und seine Geschichte lassen deutlich erkennen, daß der Gesetzgeber an dem Problem der Rechtsnatur des öffentlichen Sammelvermögens vorübergegangen ist und die Lösung der Rechtswissenschaft überlassen hat.

## Dritter Abschnitt.

### Dogmatischer Teil.

## Die rechtliche Stellung der Sammler vor Entstehung des Sammelvermögens.

### § 3.

An der Spitze eines öffentlichen Sammelunternehmens steht als Sammler regelmäßig eine Mehrheit von Personen, ein sogen. Komitee. Die Komiteemitglieder treffen, bevor sie sich mit einem Aufruf um Beiträge für die Zwecke der Sammlung an die Allgemeinheit wenden, unter einander Vereinbarungen darüber, in welchen Formen die Sammlung eingeleitet, das Sammelvermögen verwaltet und der Endzweck des ganzen Unternehmens verwirklicht werden soll. Insbesondere pflegen über die Art der Mitwirkung des einzelnen an dem Gesamtwerke, d. h. über die Arbeitsteilung Bestimmungen getroffen zu werden. Die Sammler setzen ferner, soweit dies rechtlich zulässig ist, die Grenzen ihrer Befugnisse, das Maß ihrer Selbständigkeit gegenüber den Spendern fest und geben endlich durch ausdrückliche Erklärung oder einfach durch ihre Beteiligung an dem Unternehmen den Willen kund, ihre gesamte Tätigkeit in gemeinsamem Zusammenwirken dem vorgezeichneten Zwecke zu widmen.

Ist dieser Vorgang nun lediglich tatsächlicher Bedeutung oder hat er einen rechtlichen Inhalt, rechtliche Konsequenzen?

Diese Frage ist verschieden beantwortet worden.

Einige Schriftsteller erachten ausschließlich tatsächliche, nicht rechtliche Beziehungen zwischen den Komiteemitgliedern als vorliegend. So entscheidet sich Planck[25]) dahin, es liege beim Komitee kein Verhältnis gegenseitiger rechtlicher Verpflichtung zwischen den einzelnen Mitgliedern vor. Die alle Mitglieder zusammenhaltende Kraft sei keine Rechtspflicht, sondern lediglich eine unverbindliche Verabredung. Er folgt hierin den Ausführungen Iherings,[26]) der das Komitee als eine Kollektivbezeichnung für die einzelnen Mitglieder desselben auffaßte. Aehnlich verzichtet auch Isay[27]) darauf, eine rechtliche Verpflichtung der Komiteemitglieder untereinander zu konstruieren mit den Worten, das Privatrecht habe auf die Frage nach der rechtlichen Beziehung der Komiteemitglieder zu einander keine Antwort.

Dieser Standpunkt ist in seiner schroffen Form abzulehnen. Es ist zwar theoretisch nicht ausgeschlossen und erscheint auch rechtlich zulässig, daß die Komiteemitglieder ausdrücklich bei ihrer Konstituierung als Komitee jede rechtliche Bindung unter einander — nicht gegenüber Dritten — ausschließen. Das Vorliegen rechtlicher Beziehungen zwischen den einzelnen Komiteemitgliedern ist also hiernach nicht als essentielles Kriterium des Komitees anzusehen.

Fehlt es jedoch an einer solchen ausdrücklichen Ausschließung rechtlicher Verpflichtungen — und diese fehlt wohl praktisch fast ausnahmslos — so besteht für jedes einzelne Komiteemitglied nicht nur eine moralische,

---

[25]) a. a. O., Bd. 2, Vorbem. zu Titel 14.
[26]) Ihering, Rechtsgutachten Bd. 18, Seite 21.
[27]) Isay, a. a. O., Seite 418.

sondern auch rechtliche gegenseitige Pflicht, seine Mitsammler in der Verfolgung der gesetzten Ziele zu unterstützen. Dieser Standpunkt dürfte auch der Auffassung des Lebens und dem gesunden Rechtsgefühl entsprechen, nach welchem es sehr bedenklich erscheinen würde, wenn jedem Mitgliede eines Komitees das Recht zustehen sollte, unter willkürlicher Nichtachtung aller getroffenen Vereinbarungen sich der zugesagten Mitwirkung an dem Sammelunternehmen zeitweilig oder dauernd zu entziehen und so den Erfolg des Ganzen vielleicht in Frage zu stellen.

Worauf aber soll diese Verpflichtung sich gründen?

Hier kommt als Verpflichtungsgrund nur ein Vertrag inbetracht, und zwar ein Gesellschaftsvertrag, d. h. eine rechtsgeschäftliche Vereinbarung, durch welche mehrere Personen sich gegenseitig verpflichten, die Erreichung eines gemeinsamen Zweckes in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern, insbesondere die vereinbarten Beiträge zu leisten.

Dieser Vertrag zwischen den einzelnen Mitgliedern des Komitees zielt entweder darauf ab, eine Gesellschaft im Sinne der §§ 705 ff. BGB.,[28]) oder eine besondere Erscheinungsform der echten Gesellschaft, den sogen. nicht rechtsfähigen Verein, ins Leben zu rufen.[29]) Regelmäßig wird das letztere nicht der Absicht der Beteiligten entsprechen. Ein nicht rechtsfähiger Verein setzt sich fast stets dauernde Zwecke; er hat deshalb eine korporativ organi-

---

[28]) So König, Die öffentliche Sammlung von Vermögen für einen vorübergehenden Zweck, Seite 14 ff.; Kiepert, a. a. O., Seite 45; Kleemann, a. a. O., Seite 66.

[29]) Ueber die Abgrenzung zwischen Gesellschaft und nicht rechtsfähigem Verein vergleiche Hölder, a. a. O., Seite 283, der mit Recht den nichtrechtsfähigen Verein nur als Abart der Gesellschaft auffaßt. Abweichend Förster-Engelmann, Kommentar zur ZPO., Anm. zu § 17; Hellwig, Lehrbuch des Zivilprozesses, Seite 294; Dernburg, Lehrbuch des BGB., Allgemeiner Teil, Seite 223.

sierte Verfassung, d. h. er hat eine besondere Satzung, besondere Organe und wird durch den Wechsel der Mitglieder in seinem Bestande nicht berührt. Die Einzelmitglieder treten hinter dem Ganzen, das als organisierte Einheit erscheint, zurück. Dies alles sind höchst selten Kennzeichen eines Komitees. Hier ist die Vereinigung eine zu einfache und zwanglose, um in die schwerfälligen Formen eines nicht rechtsfähigen Vereins gekleidet zu werden. Hier ist der Zweck ein vorübergehender und altruistischer; hier tritt die Personengesamtheit hinter den Einzelpersonen zurück, und ein steter Wechsel der Mitglieder findet nicht statt.

Regelmäßig wird sich deshalb ein Komitee als Gesellschaft im Sinne der §§ 705 ff. BGB. konstituieren. Als Gesellschaftsbeiträge kommen insbesondere Arbeitsleistungen aller Art für die Zwecke des Sammelunternehmens und ferner die Hergabe des Namens für das Unternehmen in Betracht. Daß letzteres einen wertvollen Beitrag bedeuten kann, ist um so weniger zu bezweifeln, wenn man in Erwägung zieht, daß ein solcher Beitrag oft mehr ins Gewicht fallen wird, als Geldbeiträge oder Dienstleistungen.

Als Gesellschaftsvermögen fassen wir nicht etwa die für das Sammelunternehmen von den Spendern geleisteten Beiträge — denn sie sind weder Beiträge der Gesellschafter, noch werden sie für die Gesellschaft erworben (§ 718 BGB.) — sondern die von den einzelnen Komiteemitgliedern zur Einleitung und zum fortdauernden Betrieb des Sammelunternehmens geleisteten Beiträge.

Die Anwendung der übrigen Gesellschaftsregeln auf das Komitee ist mangels juristisch besonders interessierender Fragen im einzelnen hier nicht darzulegen.

## Die Bildung des öffentlichen Sammelvermögens durch Hingabe von Beiträgen seitens der Spender an die Sammler. Das Spendungsgeschäft.

### § 4.

Das zweite Stadium des Sammelunternehmens ist die Leistung von Beiträgen seitens der Spender an die Sammler.

Dieser Vorgang, das sogen. Spendungsgeschäft, ist seiner juristischen Natur nach ein außerordentlich bestrittener Punkt in der Lehre der Sammelunternehmen.

Die überwiegende Mehrheit der Schriftsteller geht davon aus, daß der Spendungstatbestand nicht nur tatsächliche, sondern auch rechtliche Beziehungen zwischen den Spendern und Sammlern erzeugt, und sie bezeichnet das Spendungsgeschäft als einen innerhalb der Sphäre des Privatrechts liegenden Vorgang, der mit den Mitteln des Privatrechts irgendwie erklärt werden müsse.

Innerhalb der so gesetzten Grenzen bezieht sich dann die weitere Untersuchung regelmäßig darauf, ob das Spendungsgeschäft als ein einseitiges Rechtsgeschäft — insbesondere als Stiftung — aufzufassen ist, oder ob ein Vertrag einseitiger oder zweiseitiger Natur vorliegt. Als mögliche Verträge fallen hier in den Kreis der näheren Prüfung: Schenkung, bezw. Schenkung unter einer Auflage, Vertrag zugunsten eines Dritten, Auftrag, Verwahrungsvertrag, Innominatrealvertrag, Gesellschaftsvertrag.

Eine Fülle juristischer Möglichkeiten!

Die kritische Untersuchung muß ihren Ausgang nehmen von der Frage: Ist aus den Erklärungen der bei dem Spendungsgeschäft beteiligten Personen ein bestimmter rechtsgeschäftlicher Wille erkennbar?

Denn da die beiderseitigen Erklärungen — Beitragsleistung auf der einen Seite, Empfangnahme auf der anderen Seite — als solche nicht genügen, um in ihnen ein bestimmtes Rechtsgeschäft zu erkennen, so müssen wir uns, dem Auslegungsprinzip des § 133 BGB. folgend, der Erforschung des Parteiwillens zuwenden.

Dieser Wille erscheint zunächst auf ein wirtschaftliches Ziel gerichtet. Die Sammler bitten um Beiträge in der Absicht, diese dem vorgezeichneten Zwecke zu widmen; die Spender leisten diese Beiträge in der gleichen Absicht und bedienen sich zu deren Verwirklichung des Komitees als Vermittlers. Hiermit erschöpft sich jedoch nicht der Wille der Parteien. Denn die Spender wollen regelmäßig durch die Beitragsleistung nicht nur eine moralische, sondern auch rechtliche Verpflichtung der Sammler begründen, die Beiträge dem bestimmten Zwecke zuzuwenden. Entsprechend wollen die Sammler durch die Empfangnahme eine dahingehende rechtliche Verpflichtung übernehmen.

Auf welche juristische Grundlage sich diese Rechtsverpflichtung gründen soll, und wie demgemäß der wirtschaftliche Tatbestand rechtlich zu gestalten ist, darüber wird regelmäßig bei den Parteien entweder gänzliche Gedankenunklarheit oder überhaupt gar keine Vorstellung obwalten. Dies berechtigt jedoch nicht, an der Existenz des rechtsgeschäftlichen Willens zu zweifeln, denn nur die Absicht einer bestimmten Gestaltung fehlt den Parteien. Hervorzuheben ist hier noch, daß dieser rechtsgeschäftliche Wille der Beteiligten ein stets gleicher, typischer, daher stets nach den gleichen Rechtsnormen zu beurteilender ist.[80]) Die

[80]) Abweichend hiervon will Planck die juristische Natur der Spende unter Berücksichtigung der Umstände des einzelnen Falles nach den allgemeinen Grundsätzen über Schuldverhältnisse bestimmen. Planck, a. a. O., Bd. 1 Seite 146. In unserer gegensätzlichen Auffassung folgen wir Hellwig, Anspruch, Seite 297; Verträge, Seite 239; Crome, System Bd. 1, Seite 269.

Kernfrage ist daher folgende: Welche rechtlichen Normen sind am besten geeignet, den Willen der Parteien zu ergänzen, bezw. den Willensinhalt zu präzisieren?

In der Literatur sind hier zunächst die Schenkungsregeln in Erwägung gezogen worden. Als Vertragspartei erscheint auf der einen Seite der Spender als Schenker, auf der Gegenseite als Schenkungsempfänger entweder das Komitee oder der Destinatär, d. h. jener Dritte, dem die Spenden zugedacht sind.

Mit der Schenkung hat das Spendungsgeschäft zweifellos den Punkt gemeinsam, daß der Spender in freigebiger Absicht einen Gegenstand aus seinem Vermögen ausscheidet, ohne eine Gegenleistung zu erhalten. Im übrigen läßt das Spendungsgeschäft jedoch alle wesentlichen Merkmale der Schenkung vermissen.

Fassen wir das Komitee als Vertragsgegner der Spender, so kann eine Schenkung deshalb nicht in Frage kommen, weil es sowohl an der vertragsmäßigen Bereicherungsabsicht, wie an der tatsächlichen Bereicherung des Komitees fehlt.

Fassen wir dagegen den Destinatär als Gegenkontrahenten der Spender,[31]) was wirtschaftlich der Situation regelmäßig entsprechen dürfte, so erscheint die Anwendbarkeit der Schenkungsregeln zunächst deshalb ausgeschlossen, weil zwischen diesen Beteiligten kein Vertrag geschlossen wird. Ein Vertragsschluß zwischen Spendern und Destinatären wäre dann vorstellbar, wenn man das Komitee als Vertreter der letzteren ansehen würde, eine äußerst gezwungene Konstruktion, die deshalb gänzlich verfehlt ist, weil es hier an einem Rechtsgrunde der Vertretungsmacht fehlt. Die Vermittlerrolle, die das Komitee sowohl bei dem abstrakten dinglichen Uebereignungsgeschäft, als auch bei dem kausalen, den Rechts-

[31]) So Kiepert, a. a. O., Seite 59.

grund der Uebereignung festsetzenden Zweckfatzungsgeschäft — jenen beiden Bestandteilen der Schenkung — spielen soll, ist juristisch nicht konstruierbar. Auch steht mit dieser Auffassung die tatsächliche Selbständigkeit des Komitees in Widerspruch. Endlich scheitert die Annahme eines Schenkungsvertrages zwischen Spendern und Destinatären auch daran, daß letztere in vielen Fällen erst durch das Komitee ermittelt werden, sodaß man zu dem seltsamen Ergebnis käme, einen Vertrag anzunehmen, bei welchem der eine Kontrahent erst später durch einen Dritten bestimmt wird. Ja, in manchen, allerdings seltenen Fällen fehlt es überhaupt an einem Destinatär und somit an einem Vertragsgegner, wenn z. B. gesammelt wird für eine Expedition zur Erforschung des Südpols.

Daß auch das Objekt der Schenkung bei einer Mehrheit von Bedachten zweifelhaft bleibt, hebt Fischbach[32]) mit Recht hervor.

Nach dem Gesagten dürfte eine weitere Prüfung der Anwendbarkeit der Schenkungsregeln auf das Spendungsgeschäft gegenstandslos sein.

Die näher liegende Auffassung einer Schenkung unter einer Auflage als Vertrag zwischen Spendern und Sammlern[33]) ist gleichfalls als verfehlt abzulehnen. Zunächst ist zu berücksichtigen, daß die Schenkung unter einer Auflage ihrem Wesen nach in erster Linie eine Schenkung bleibt. Es spricht daher gegen die Annahme einer donatio sub modo jener bereits oben gegen die Schenkung angeführte Grund, daß eine Bereicherung des Komitees weder den Absichten der Parteien, noch den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Es fehlt, wie Puchta[34]) bemerkt, an dem animus donandi auf Seiten der Spender, dem animus accipiendi auf Seiten der

---

[32]) Das Sammelvermögen, Seite 25.
[33]) So Riedel, a. a. O., Seite 187.
[34]) a. a. O., Seite 475.

Sammler. Wenn Isay[35]) annimmt, daß der Sammler, wenn er auch das Empfangene nach einiger Zeit ohne Abzug verwenden muß, doch in der Zwischenzeit den Genuß des Gegebenen haben könnte, sodaß er also in Wirklichkeit einen Vorteil hätte, so bedeutet dies eine grobe Verkennung des Wesens der Schenkung.

Da endlich bei der donatio sub modo die donatio stets den Kern des Geschäftes ausmacht, während der modus nur eine Nebenverabredung bedeutet, bei dem Spendungsgeschäft jedoch dieser angebliche modus offenbar die Hauptsache ist, so erscheint die Annahme einer Schenkung unter einer Auflage auch aus diesem Gesichtspunkte hinfällig.[36])

Der typische Entwickelungsprozeß der Sammelunternehmen, daß die Sammler den Beitragleistenden die Zuwendung der Beiträge an die Bedachten versprechen, hat in der Literatur dazu geführt, die Beziehung zwischen Sammlern und Spendern aufzufassen als ein Versprechen der Leistung an einen Dritten, den Bedachten. Hellwig,[37]) der Begründer dieser Theorie, beschränkt ihre Anwendbarkeit auf die privaten Sammelunternehmen zugunsten eines bestimmten Dritten, während er die öffentlichen Sammelunternehmen nach Gesellschaftsrecht beurteilt. Der Dritte erwirbt nach Hellwig im Zweifel ein selbständiges Forderungsrecht, und der Vertrag ist demgemäß als ein „berechtigender Vertrag auf Leistung an einen Dritten“[38]) aufzufassen.

Der Ausgangspunkt der Hellwigschen Theorie: Scheidung zwischen privaten Sammelunternehmen zu-

[35]) a. a. O., Seite 422.

[36]) Ebenso Kiepert, a. a. O., Seite 16; Kleemann, a. a. O., Seite 14.

[37]) Hellwig, Verträge, Seite 238 ff.

[38]) Hellwig, ebenda, Seite 43.

gunsten eines bestimmten Dritten und öffentlichen Sammelunternehmen, enthält bereits den auch von Kleemann[39]) hervorgehobenen Mangel, daß die gewiß recht häufigen privaten Sammelunternehmen, die nicht zugunsten eines bestimmten Dritten erfolgen, gänzlich außer Betracht gelassen werden.

Doch auch die Lehre selbst ist verfehlt. Sie entbehrt der rechtlichen Grundlage, widerspricht durchaus der Auffassung des Lebens und ermangelt endlich der Zweckmäßigkeit.

Das angebliche Forderungsrecht des Dritten gegen die Sammler muß einen Rechtsgrund haben. Als solcher käme zunächst in Betracht eine Vereinbarung der Vertragschließenden, wonach der Dritte unmittelbar das Recht erwerben soll. Da es bei dem Sammelunternehmen an einer dahingehenden ausdrücklichen Vereinbarung wohl immer fehlen wird, so ist gemäß § 133 BGB. weiter zu erwägen, ob der Wille der Parteien darauf gerichtet war, ein selbständiges Forderungsrecht zu schaffen. Fragen wir hier nach dem wirklichen Willen der Parteien, so gelangen wir zu keinem Ergebnis, weil die Beteiligten, insbesondere die Spender, diesen Punkt regelmäßig überhaupt nicht in ihren Willensinhalt aufnehmen. Haben die Parteien jedoch ausnahmsweise hierüber eine klare Willensrichtung gehabt, so zielte sie gewiß, wie sich aus der unten folgenden Untersuchung über den Zweck des Sammelunternehmens ergeben wird, positiv dahin, das Recht des Dritten auszuschließen.

Setzen wir an die Stelle des im Einzelfalle nicht gebildeten Parteiwillens den Willen, „den Parteien im täglichen Leben nach dem Zwecke eines Vertrages der vorliegenden Art zu haben pflegen",[40]) so gelangen wir wiederum zu keinem Ergebnis, denn ein solcher typischer

[39]) a. a. O., Seite 51.
[40]) So Kiepert, a. a. O., Seite 38.

Geschäftswille hat sich ja eben in diesem Punkte noch nicht gebildet.

Fragen wir aber: Welchen Willen würden die Parteien gehabt haben, wenn sie sich die Rechtsfrage nach der Berechtigung des Dritten vorgelegt hätten, so würden wir, da diese Frage sich nur nach dem objektiven Zweck des Geschäfts beantworten läßt, — was die Interpretation des Parteiwillens betrifft — bei einer Fiktion enden.

Die Erforschung des Parteiwillens führt also zu keinem sicheren Ergebnis, und wir ersetzen daher gemäß § 328, Abs. 2 BGB. das fehlende bezw. unsichere Moment der subjektiven Parteiabsicht durch den zu untersuchenden objektiven Zweck der von den Parteien getroffenen Vereinbarung.

Der Zweck, den die von Hellwig ins Auge gefaßten Sammelunternehmen erstreben, ist die ordnungsmäßige Zuwendung der gesammelten vermögenswerten Güter an die Bedachten. Die Verwirklichung dieses Zweckes wäre besonders bei einer großen Mehrheit von Bedachten auf das äußerste gefährdet, wollte man diesen ein Forderungsrecht auf Herausgabe des Sammelvermögens gewähren. Der Umfang dieses Forderungsrechtes in concreto, die Person des Forderungsberechtigten, die Form der Geltendmachung des Forderungsrechtes, sind bei einer Vielheit von Bedachten so unbestimmt und schwierig, daß es nicht zweckmäßig, sondern höchst zweckwidrig erscheint, den Dritten zum Forderungsberechtigten zu erheben.[41])

Die Umstände endlich, welche das Sammelunternehmen begleiten, bezw. die seinen Inhalt ausmachen, bieten auch nicht den geringsten Anhalt für die Annahme,

---

[41]) Diese Schwierigkeiten traten besonders in dem oben erwähnten Prozesse der „Radbod"-Witwen gegen das Lokalunterstützungskomitee in Hamm hervor. Die auf einen Vertrag zugunsten Dritter gestützte Klage der Witwen hat das Landgericht Dortmund abgewiesen.

daß der Dritte jenes Recht erwerben soll. Im Gegenteil weist die Tatsache, daß bei vielen Sammelunternehmen für den Spender und die Sammler die Person des Bedachten hinter dem Zwecke ganz zurücktritt, darauf hin, daß ein solches Recht des Dritten nicht entsteht.

Auch die Auslegungsregel des § 330 BGB., nach welcher der Dritte unmittelbar das Recht erwirbt, die Leistung zu fordern, wenn bei einer unentgeltlichen Zuwendung den Bedachten eine Leistung an einen Dritten auferlegt wird, kann auf unseren Fall keine Anwendung finden, denn, wie schon oben ausgeführt, haben die Sammler nicht die Rechtstellung von Bedachten.

Ein Rechtsgrund für das Forderungsrecht des Dritten läßt sich also aus dem Gesetze schlechterdings nicht herleiten.

Ferner widerspricht dieser Lehre auch durchaus die Auffassung des Lebens. Die Sammler beanspruchen mit Recht für sich ein solches Maß von Selbständigkeit in der Verwaltung und Verwendung des Sammelvermögens, daß hiermit ein Forderungsrecht des Dritten nicht vereinbar erscheint.

Endlich ist gegen die Hellwigsche Theorie noch folgendes einzuwenden: Die Behauptung, das zwischen Spendern und Sammlern geschlossene Geschäft sei ein Vertrag zugunsten eines Dritten, gibt über den Inhalt und über die Rechtsnatur dieses Geschäfts nicht den geringsten Aufschluß. Sie sagt lediglich, daß der Zuwendung an die Sammler eine Zweckfatzung hinzugefügt sei des Inhalts, daß ein Dritter berechtigt sein soll, die Herausgabe des den Sammlern Zugewendeten zu verlangen. Die causa dieser Zuwendung, also den Kern unseres Problems, scheidet diese Theorie vollständig aus der Betrachtung aus. Sie bezeichnet das zwischen Spendern und Sammlern angeblich zustande gekommene Schuldverhältnis als Rechtsgrund der Berechtigung des Dritten, ohne aber dieses Schuldverhältnis selbst zu erklären.

In dieser Schärfe trifft freilich unser letzter Vorwurf nicht Hellwig,[42]) den Begründer der Theorie, sondern Kiepert,[43]) der die Hellwigsche Theorie unter Vergrößerung ihrer Fehler weiter ausgestaltet hat.

Kiepert dehnt die Anwendbarkeit des Vertrages auf Leistung an Dritte auf alle Sammelunternehmen aus. Er scheidet Personal- und Zweckfammelunternehmen, nimmt in jedem Falle das Vorhandensein eines Bedachten an und gewährt diesem bei den Personalsammelunternehmen ein Forderungsrecht, bei den Zweckfammelunternehmen eine Empfangsermächtigung auf das Sammelvermögen. Das Novum gegenüber der Hellwigschen Theorie, nämlich die Annahme einer Ermächtigung des Dritten zum Empfange des Sammelvermögens, sagt etwas selbstverständliches und hat außerdem mit der Rechtsnatur des Spendungsgeschäftes nichts zu tun. Soweit die Kiepertsche Theorie mit Hellwig übereinstimmt, ist sie aus den obigen Gründen abzulehnen.

Von dem richtigen Gedanken ausgehend, daß das Spendungsgeschäft nicht nach Schenkungsregeln zu beurteilen sei, gelangte Puchta,[44]) der erste Bearbeiter unseres Problems, zu der Lösung, die Beziehungen zwischen Spendern und Sammlern juristisch als Auftrag zu formen. Ihm folgten Ihering[45]) und Bekker,[46])

---

[42]) Hellwig gibt nämlich selbst zu, daß man den Vertrag auch noch anders müsse benennen können. (Verträge, Seite 44.) Er faßt diesen Vertrag als „Hingabe unter Zweckfatzung" auf und behandelt ihn analog den unselbständigen Stiftungen.

[43]) a. a. O., Seite 33 ff.

[44]) a. a. O., Seite 476.

[45]) Gutachten, Bd. 18, Seite 23 und 104 ff.

[46]) Band. 3, Seite 283 ff.

ohne freilich der Puchtaschen Lehre wesentlich neue Stützpunkte zu geben.

Die nähere Begründung seiner Theorie zwang Pucht a, die Auftragsnormen in manchen Punkten zu modifizieren. Die wichtigste, weil für die Würdigung seiner Lehre ausschlaggebende Modifikation, besteht in der Annahme, daß die Spender das Eigentum an den Spenden definitiv und unwiderruflich übertragen und hierdurch auf das Widerrufsrecht verzichtet haben. Das Widerrufsrecht ist jedoch nach der herrschenden Auffassung[47]) ein so wesentliches Kriterium des Auftrags, daß mit der Preisgabe des Widerrufsrechts auch das Institut selbst für uns verloren geht.

Zu diesem für die Ablehnung der Mandatstheorie entscheidenden Gesichtspunkte treten noch folgende Bedenken: Während bei einem Auftrage das Primäre regelmäßig der Auftraggeber ist, der für die Besorgung eines bestimmten Geschäftes eine geeignete Person sucht und dieser dann den Auftrag erteilt, gestaltet sich beim Sammelunternehmen der Prozeß umgekehrt derartig, daß hier zunächst die Sammler sich als vergesellschaftete Mandatare konstituieren und dann nach Mandanten suchen, die ihnen einen Auftrag erteilen sollen, dessen allgemeiner Inhalt bereits durch die Mandatare festgestellt ist, und dessen besondere Ausführung im einzelnen wiederum völlig in das Belieben der Mandatare gestellt ist. Wir haben hier die seltsame Erscheinung, daß die Herren des Geschäftes, die ihren eigenen Gedanken durchaus selbständig und

---

[47]) Vergl. Planck, a. a. O., § 671, Anm. 2; Dernburg, Lehrbuch des BGB., Bd. 2, § 298, Ziff. 1; Oertmann, Kommentar zum Recht der Schuldverhältnisse, § 671, Anm. 1 a.

Bezeichnender Weise hat die zweite Kommission den in dem Entwurfe I BGB. § 597, Abs. 2 enthaltenen Satz: „Auf die Widerruflichkeit kann nicht verzichtet werden", als selbstverständlich gestrichen.

unabhängig von den Weisungen ihrer angeblichen Mandanten verwirklichen, einer gekünstelten juristischen Konstruktion zuliebe, zu einer Stellung herabgedrückt werden, die ihrer tatsächlichen Bedeutung in keiner Weise entspricht.

Solche weltfremde Jurisprudenz ist abzulehnen.

Die Annahme einer Geschäftsbesorgung im Sinne des § 675 BGB. beseitigt die Schwierigkeiten nicht, sondern erhöht sie. Abgesehen davon, daß wir hierdurch den heiß umstrittenen Begriff der Geschäftsbesorgung[48]) in die Untersuchung einführen, dürfte diese Annahme sofort daran scheitern, daß auf die Geschäftsbesorgung Dienstvertragsregeln zur Anwendung kommen, welche für unseren Fall wegen der Unentgeltlichkeit der Sammeltätigkeit ausscheiden.

Seltsam und dem Leben abgewandt erscheint auch jene in der Literatur stets in Erwägung gezogene Theorie, die das Spendungsgeschäft als einen Verwahrungsvertrag konstruieren will.[49]) Die Möglichkeit, die Spender als Deponenten und die Sammler als Depositare

[48]) Vergl. Planck, 2. Vorbem. zu § 675; Geschäftsbesorgung ist eine solche Tätigkeit, die innerhalb des Rechtsbereichs des Geschäftsherrn vorzunehmen ist. Oertmann, zu § 675: Geschäftsbesorgung ist derjenige Dienst, welcher für den Dienstberechtigten von wirtschaftlicher Bedeutung ist. Dernburg, BGB., 2., § 293: Geschäftsbesorgung sind diejenigen Geschäfte, welche man gemeinrechtlich dem Mandat unterstellte. Matthiaß, a. a. O. 1, § 125; Geschäftsbesorgung ist nur eine solche Tätigkeit, die die rechtlichen Verhältnisse eines anderen Teiles berührt, also nur eigentliche Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen.

[49]) Vergl. Kiepert, a. a. O., Seite 16; Fischbach, a. a. O., Seite 28; Kleemann, a. a. O., Seite 47.

der Spenden aufzufassen, scheitert ohne weiteres daran, daß die Spenden nicht hingegeben werden in dem Gedanken und in der Absicht, daß sie dereinst zurück-, sondern im Gegenteil weiter gegeben werden sollen. Nicht eine Rückgabepflicht, sondern höchstens eine Pflicht zur Weitergabe für die Sammler zu begründen, liegt in dem Sinne der Parteien, und es erscheint daher gänzlich unverständlich, wie ein Depositum mit dem Zwecke des Sammelunternehmens, das Sammelvermögen Dritten zuzuwenden, in Einklang gebracht werden soll.

Der Annahme eines depositum irregulare stehen dieselben Bedenken entgegen.

Von einer Sequestration[50]) — einer im BGB. nicht besonders geregelten Abart des Depositum — kann gleichfalls keine Rede sein. Die Sequestration würde voraussetzen, daß die Bedachten Gläubiger der Spender wären, und die Spenden ein Streitobjekt zwischen beiden bildeten, welches vorübergehend den Sammlern anvertraut wird, damit diese es bei Eintritt einer bestimmten Bedingung dem Empfangsberechtigten, welcher nicht notwendig mit einer der beiden Parteien identisch ist, ausantworten.

Die Tatsache, daß das Sammelvermögen kein Streitobjekt zwischen Spendern und Bedachten ist, daß die Sammler selbständig über das Sammelvermögen verwaltende und verfügende Anordnungen treffen, daß Spender und Sammler gemeinsam auf das gleiche Ziel hinarbeiten, weist mit solcher Deutlichkeit auf ein von der Sequestration wesensverschiedenes Rechtsgebilde hin, daß die Annahme einer Sequestration ganz unverständlich erscheint. Der Urheber dieser Theorie hat daher auch in der Literatur keinen Anhänger gefunden.

---

[50]) So Baum, Das schwebende und das widerrufliche Eigentum, Seite 29.

Das Ergebnis der bisherigen Untersuchungen ist dahin zu fassen, daß das Spendungsgeschäft in keiner der im Bürgerlichen Gesetzbuche geregelten Obligationstypen restlos aufgeht.

Wie schon die Römer in ähnlichen Fällen sich wegen der Enge ihres Konsensualkontraktssystems gezwungen sahen, bei allen denjenigen Rechtsgeschäften, bei welchen eine Leistung gegen Gegenleistung vereinbart war, ohne daß die Vereinbarung in eine der bestimmten Vertragstypen hineingezwängt werden konnte, das Vorhandensein der sogen. unbenannten Realkontrakte anzunehmen, so hat man auch dieses historische, unserem modernen Rechte als besonderes Institut fremde Gebilde des Innominatrealkontraktes zur Erklärung des Spendungsvorganges herangezogen.

Die Auffassung Regelsbergers,[51]) Krückmanns[52]) und Kleemanns[53]) geht dahin, das Spendungsgeschäft sei ein unbenannter Realkontrakt nach dem Schema do ut facias. Während jedoch Regelsberger den Spendern keinen Anspruch auf Verwirklichung des Sammelzwecks, sondern nur ein Rückforderungsrecht beim Unterbleiben der Verwendung zu dem angekündigten Zwecke gewährt und so selbst ein wesentliches Begriffsmerkmal des Innominatrealkontraktes, nämlich die Gegenleistung des Empfängers, wieder preisgibt — Rückleistung ist keine Gegenleistung — bauen Krückmann und Kleemann diese Theorie in logischer Konsequenz dahin aus, daß den Spendern ein positiver Anspruch auf Verwendung der Gaben zu dem angegebenen Zwecke zusteht.

Auch diese Theorie ist verfehlt.

---

[51]) Streifzüge, Seite 72.

[52]) a. a. O., Seite 113,

[53]) a. a. O., Seite 55 ff.

Der Innominatrealkontrakt ist seinem inneren Wesen nach ein Konsensualkontrakt. Nicht die Hingabe, das dare als solches ist, wie bei den echten Realkontrakten die causa obligationis, denn die Hingabe vollzieht sich ohne jeden Vorbehalt. Der innere Verpflichtungsgrund für die Gegenleistung besteht vielmehr in dem nach Empfang der Leistung gegebenen Versprechen, die Gegenleistung bewirken zu wollen. Es handelt sich um einen Austausch von Leistung und Gegenleistung. Dieses Merkmal der Gegenseitigkeit fehlt bei dem Spendungsgeschäft. Schon Puchta[54]) wies darauf hin, daß sich hier das dare und facere nicht wie Leistung und Gegenleistung verhalte. Seine Auffassung ist die richtige. Nicht ist jede Leistung Zweck und Ziel der Gegenleistung, sondern beide Vertragsparteien arbeiten auf das gleiche Ziel hin, jede Leistung ist demselben Zwecke, dem gleichen gemeinsam ins Auge gefaßten Ziele gewidmet. Der Spender leistet nicht in der Absicht, von dem Sammler eine Gegenleistung zu erhalten, er sucht in der Leistung des Sammlers nicht ein Aequivalent, sondern eine zweckgemäße Vollendung seiner eigenen Leistung.

Dieser Grund ist entscheidend für die Ablehnung der genannten Theorie.

Nachdem wir so die Anwendbarkeit der verschiedenen Obligationstypen auf die Spendung von Beiträgen für ein öffentliches Sammelunternehmen geprüft haben und zu einem negativen Ergebnis gelangt sind, drängt sich uns hier folgende Frage auf:

Ist es denn überhaupt notwendig, den Spendungsvorgang in eine bestimmte Vertragsform hineinzu-

[54]) a. a. O., Seite 476.

zwängen? Haben wir nicht in der Erkenntnis, daß die Vielgestaltigkeit der Vermögensbeziehungen keinen numerus clausus im Obligationenrechte duldet, als Ergebnis einer unendlich langen Rechtsentwickelung uns zu dem Grundsatze hindurch gerungen, daß es innerhalb allgemeiner gesetzlicher Schranken völlig in das Belieben der Parteien gestellt ist, ihren Vermögensverkehr rechtlich nach ihrem eigenen Gutdünken zu formen?

Als Antwort auf diese Frage sei im folgenden der Versuch gemacht, auf einem anderen Wege, als dem bisher eingeschlagenen, den rechtlichen Inhalt des Spendungsvorgangs zu bestimmen, indem wir nämlich nicht mehr, deduktiv verfahrend, gegebene positive Begriffe auf die Spendung anwenden, sondern induktiv den tatsächlichen Vorgang in seine einzelnen schuldrechtlichen Bestandteile auflösen.

Die Kernfrage lautet jetzt: Erzeugt die Spendung ein Schuldverhältnis im Sinne des § 241 BGB.? Wird der Spender Gläubiger, der Sammler Schuldner einer Leistung, und welchen Inhalt hat diese Leistung? Als Inhalt der Leistung könnte nur die Verwirklichung des Sammelzweckes durch die Sammler bezw. bei Nichtverwirklichung die Rückerstattung der geleisteten Beiträge in Betracht kommen. Als Rechtsgrund des entsprechenden Forderungsrechts und der korrespondierenden Leistungspflicht kommt nur ein Vertrag in Frage. Ist die Spendung ein solcher Vertrag, d. h., haben die Spender auf der einen Seite bei oder durch Hingabe der Spenden erklärt, die Sammler rechtlich verpflichten zu wollen zur Verwirklichung des Sammelzweckes bezw. Rückerstattung der Spenden, und haben die Sammler auf der anderen Seite bei oder durch Annahme der Spenden erklärt, eine entsprechende Rechtspflicht übernehmen zu wollen?

Auf diese überaus schwierige Auslegungsfrage kann keine präzise Antwort gegeben werden. Es ist wohl denkbar, daß derjenige, der 50 000 Mark für einen bestimmten

Zweck gespendet hat, für die empfangenden Sammler die Rechtspflicht begründen wollte, den Zweck zu verwirklichen. Wer für den gleichen Zweck eine Mark hingab, wird diese Absicht regelmäßig nicht gehabt haben, sondern sein Interesse erschöpfte sich völlig mit der Hingabe. Wollen auf der anderen Seite die Sammler gegenüber dem Spender der 50 000 Mark jene Rechtspflicht übernehmen, gegenüber dem Spender der einen Mark dagegen nicht?

In vielen Fällen wird den Beteiligten jeglicher auf die Erzeugung eines Schuldverhältnisses gerichtete Wille gefehlt haben, in manchen Fällen wird er auf der einen Seite obgewaltet haben, auf der anderen nicht, in sehr seltenen Fällen mögen beide Parteien von ihm erfüllt gewesen sein. Da jedoch hiernach die reine Hingabe und Empfangnahme als solche keinen zweifelsfreien Schluß auf den Willen der Parteien zuläßt und man andererseits niemandem in die Seele schauen kann, so läßt sich auf diesem Wege keine einheitliche Lösung finden.

Der Untersuchung des Einzelfalles die Entscheidung zu überlassen, heißt auf eine Lösung verzichten.

Einen Ausweg aus dieser Schwierigkeit, den Parteiwillen zu erforschen, bietet das Moment der Zweckmäßigkeit. Die Frage ist nunmehr dahin zu richten: Erscheint es einer gesunden Rechtsauffassung objektiv zweckmäßig, die dargelegte Rechtspflicht der Sammler anzunehmen? Diese Frage müssen wir verneinen und — von der Auffassung ausgehend, daß die Parteien im Zweifel etwas unzweckmäßiges nicht gewollt haben — mit ihr auch ein Recht der Spender, die Verwirklichung des Sammelzwecks bezw. Rückgabe ihrer Beiträge zu fordern.

Die Unzweckmäßigkeit mag durch folgende Beispiele illustriert werden:

1. Ist der Zweck der öffentlichen Sammlung die Errichtung eines Bauwerkes, so könnte jeder einzelne Spender selbständig ohne Rücksicht auf die Höhe seines Beitrages auf Errichtung des Bauwerkes klagen.

2. Ist der Zweck der öffentlichen Sammlung auf die Unterstützung bestimmter Personen gerichtet, so könnte jeder einzelne Spender gegen die Sammler auf Ausantwortung seines geleisteten Beitrages an die Bedachten klagen.

In beiden Fällen ein offensichtlich unpraktisches, unzweckmäßiges Resultat!

Ebenso unbefriedigend, und in der praktischen Verwirklichung äußerst schwierig wäre es, der Gesamtheit der Spender einen entsprechenden Anspruch zuzubilligen.[55])

Das Ergebnis unserer bisherigen Untersuchungen ist also ein negatives: Schuldrechtliche Beziehungen werden zwischen Spendern und Sammlern im allgemeinen nicht erzeugt.

Daß dennoch den Spendern ein wirksames, freilich ganz anders geartetes Rechtsschutzmittel zusteht, die Verwirklichung des Sammelzwecks herbeizuführen, wie es unser Rechtsgefühl gebieterisch fordert, ist unten näher darzulegen.

## Das Sammelvermögen in der Hand der Sammler. Rechtliche Natur dieses Vermögens.

### § 5.

Während die vorstehenden Erörterungen die Rechtsnatur des Spendungsgeschäftes, also die Beziehung zwischen zwei Personengruppen, zum Gegenstande hatten, wenden wir uns nunmehr zu der Frage nach der rechtlichen Natur der durch die einzelnen Spendungsakte in die

---

[55]) Ebenso wird die Frage verneint von Isay, a. a. O., Seite 426 und Hölder, a. a. O., Seite 323. Abweichend bejaht die herrschende Lehre die Frage.

Macht der Sammler gelangten Vermögensmasse, d. h. wir untersuchen die rechtliche Beziehung der Sammler zum Sammelvermögen.

## I. Das Sammelvermögen als Objekt eines Privatrechts.

### 1) Eigentum natürlicher Personen als Träger dieses Rechts.

Wie die in der Literatur vorherrschenden Anschauungen den Spendungsvorgang mit den verschiedenen Erklärungsmitteln des Privatrechts verschieden zu konstruieren suchen, so wird auch die Beziehung der Sammler zum Sammelvermögen in der Literatur vorwiegend als eine privatrechtliche aufgefaßt. Bei aller Verschiedenheit der einzelnen Auffassungen stimmen fast alle Autoren in dem Punkte überein, daß das Sammelvermögen Objekt eines Privatrechts, und zwar eines Eigentumsrechts, sei. Bei der Antwort auf die nähere Frage nach dem Subjekt dieses Eigentumsrechts spalten sich jedoch sofort die Anschauungen. Während nach der einen Auffassung das Sammelvermögen im Eigentum physischer Personen steht, sieht eine andere Theorie eine juristische Person als Rechtsträger an.

Als physisches Subjekt des Eigentumsrechts kommen zunächst die Spender in Frage, und zwar entweder als Individualeigentümer oder als Gesamthandeigentümer.

Die erstterwähnte Auffassung, daß jeder Spender trotz der Hingabe der Spende dennoch Individualeigentümer derselben bleibe, ist in dieser Schärfe nur von Fischbach[56]) vertreten worden. Folgerichtig geht nach seiner Ansicht, wenn die Beiträge in Form von Geldspenden geleistet werden, „durch die Vermischung der vielen in der Hand

[56]) a. a. O., Seite 83 ff.

des Sammlers zusammenlaufenden Geldspenden das ursprüngliche Eigentum an ihnen unter, und es tritt an die Stelle Miteigentum aller Spender. Jeder einzelne Spender erhält an Stelle seines Alleineigentums eine Quote am Miteigentum nach Verhältnis der von ihm gespendeten Summe." [57])

Dieses Allein- oder Miteigentum der Spender denkt sich Fischbach beschränkt durch ein den Sammlern zustehendes unvererbliches, unübertragbares und unpfändbares Recht an fremder Sache, das nur ausgeübt werden kann zur Verwirklichung des Sammelzwecks. Seinem inneren Wesen nach soll dieses Recht der Sammler ein begrenztes, dingliches Recht sein.

Diese Theorie hat das von der herrschenden Auffassung abweichende, praktisch günstige Ergebnis, daß die Sammler nicht als Eigentümer des Sammelvermögens zu betrachten sind. Diesem Vorzuge stehen jedoch folgende gewichtige Bedenken gegenüber:

Was zunächst die Rechtslage der Spender betrifft, so erscheint es regelmäßig als über jeden Zweifel erhaben, daß die Spender in dem Augenblicke der Hingabe des Beitragsobjektes den klaren, bewußten Willen gehabt haben, dieses definitiv aus ihrem Vermögen auszuscheiden. [58]) Wenn dem Spender überhaupt eine rechtliche Vorstellung vorgeschwebt hat, so ist es die gewesen, das Eigentum an der Spende durch Hingabe derselben aufzugeben. Und wenn jemand den klaren Willen hat, sein Eigentumsrecht aufzugeben und diesen Willen durch entsprechende, für die Rechtsgültigkeit des Verzichts erforderliche äußere Handlungen erkennbar in die Er-

---

[57]) a. a. O., Seite 84.

[58]) Vergl. Puchta, a. a. O., Seite 474, 478; Dernburg, Pand. 1, Seite 144, BGB. 1, Seite 322; Isay, a. a. O., Seite 421; Hölder, a. a. O., Seite 320; Kleemann, a. a. O., Seite 63.

scheinung treten läßt, so hat die Rechtsordnung diesen Willen zu achten, mögen die weiteren Konsequenzen ausfallen wie sie wollen.

Daß der Spender nach Hingabe der Spende nicht bloß moralisch, sondern auch rechtlich an ihrem Schicksal interessiert ist, ist Fischbach[59]) zuzugeben; daß ein solches Interesse dann nicht vorhanden zu sein pflegt, wenn die endgültige Ausscheidung einer Sache aus dem Vermögen einer Person kraft Eigentumsübertragung stattgefunden hat, (Seite 83) ist in dieser allgemeinen Form unrichtig. Es ist verfehlt deshalb, weil der Spender ein solches Interesse hat, zwecks praktischer Durchsetzung dieses Interesses den Eigentumsfortbestand entgegen dem klar geäußerten Willen der Eigentumsaufgabe anzunehmen. Es ist vielmehr zu prüfen, ob die Rechtsordnung dem Spender zur Verwirklichung seines Interesses an dem Schicksal seiner Spende eine Handhabe auch dann noch bietet, wenn er sein Eigentum endgiltig aufgegeben hat. Ist das Ergebnis dieser Prüfung ein negatives, so muß man diese Lücke im Recht beklagen; eine Ausfüllung derselben durch eine juristische Konstruktion, welche den klar vorliegenden rechtlichen Tatbestand einfach ignoriert, statt ihn zum sicheren Ausgangspunkte zu nehmen, ist eine falsche Methode.

Der Lehre Fischbachs ist — was die behauptete Rechtsstellung der Sammler angeht — weiter entgegenzuhalten, daß ihr Begründer zu Unrecht die Geschlossenheit der dinglichen Rechte, dem numerus clausus des Sachenrechts, als in seine Konstruktion nicht hineinpassend, leugnet. Selbst wenn man seine in diesem Punkte nicht zwingende Beweisführung von der Nichtgeschlossenheit der dinglichen Rechte anerkennen wollte, so erscheint hiermit natürlich immer noch nicht der positive Nachweis

---

[59]) Fischbach, a. a. O., Seite 83.

für die behauptete Dinglichkeit des den Sammlern zustehenden Verwaltungs- und Verfügungsrechts erbracht. Und wenn gar Fischbach[60]) den Sammlern noch ein Amt zuschreibt, in dem die Macht zurücktrete hinter der Pflicht, zu deren Verrichtung jene nur ein Mittel sei, so wird hierdurch der Inhalt und selbst die rechtliche Natur des angeblichen dinglichen Rechts der Sammler nur noch dunkler.

Daß endlich die Absicht der Parteien nicht dahinging, ein solches begrenztes, dingliches Recht zu schaffen, braucht nicht näher ausgeführt zu werden.

Auch diese Theorie ist daher abzulehnen.

Der Rechtsgedanke, daß die Spender bis zur Uebertragung der Spenden auf die Bedachten Eigentümer derselben bleiben, hat eine andere Ausprägung gefunden in jener von Gierke[61]) begründeten Theorie, welche die Gesamtheit der Spender als Gesellschaft, die Sammler als Geschäftsführer dieser Gesellschaft und das Sammelvermögen als Gesellschaftsvermögen auffaßt. Eine Fortbildung bezw. das Wesen nicht berührende Umgestaltung dieser Theorie ist die von Hellwig[62]) verfochtene Annahme eines nicht rechtsfähigen Vereins, dessen Vorstand die Sammler und dessen Mitglieder Spender und Sammler sind.

Beide Annahmen sind unzutreffend.

Als einzigen Entstehungsgrund einer Gesellschaft bezw. eines nicht rechtsfähigen Vereins kennt unser Recht

---

[60]) a. a. O., Seite 113.

[61]) a. a. O., Seite 672/73. Ebenso Geigel, Die Sammlungen zu wohltätigen oder gemeinnützigen Unternehmungen in der Zeitschrift für deutsches bürgerliches Recht und französisches Zivilrecht, Bd. 35, Seite 106.

[62]) Anspruch, Seite 297.

den Gesellschaftsvertrag. Ein solcher Vertrag liegt in unserem Falle nicht vor. Er ist weder ausdrücklich noch stillschweigend geschlossen. In der Hingabe der Spende an dasselbe Sammelorgan einen ausreichenden Ausdruck der Absicht oder der Willenserklärung zu finden, den übrigen Spendern als Gesellschafter beizutreten,[83]) heißt ein gänzlich fremdes Moment in den Willen der Beteiligten hineininterpretieren. Was die Spender verknüpft, ist die Gemeinsamkeit des Motivs, ein bestimmtes Sammelunternehmen durch Beitragsleistung zu fördern; im übrigen ist jeder Spendungsakt ohne jede Beziehung zu einem anderen Spendungsakt.

Die bloße Vorstellung, durch Hingabe einer Spende zu anderen, völlig unbekannten und gleichgültigen Mitspendern in ein Verhältnis gegenseitiger Berechtigungen und korrespondierender Verpflichtungen zu treten, wie sie der Gesellschaft wesentlich sind, wird jedem Spender durchaus fremd und seltsam erscheinen — geschweige denn, daß er einen dahingehenden Willensentschluß gefaßt hätte.

Daß eine praktische Verwirklichung der angeblichen Gesellschaftsrechte und -pflichten, wie z. B. Beschlußgewalt einer Spenderversammlung zur Aenderung des Sammelzweckes oder zur Entziehung der Geschäftsbefugnis, zu den sonderbarsten Ergebnissen führt, darauf braucht nach dem Gesagten nicht mehr näher eingegangen zu werden.

Es sei an dieser Stelle nur noch auf die äußerst bedenkliche Rechtsstellung der Sammler hingewiesen. Als Geschäftsführer der Spendergesellschaft ständen sie zu den Spendern nach innen im Auftragsverhältnis und würden hierdurch in eine abhängige, untergeordnete Stellung verwiesen, die ihrer tatsächlichen Bedeutung für die Sammelunternehmen in keiner Weise entspricht.

---

[83]) So Geigel, a. a. O., Seite 106 und Hellwig, a. a. O.

Die Annahme eines nicht rechtsfähigen Vereins scheitert im wesentlichen an den gleichen Bedenken, insbesondere fehlt es hier an einer auf die Bildung eines nicht rechtsfähigen Vereins zielenden Willensrichtung aller Beteiligten und an jeglicher Organisation dieses Vereins.

Im schärfsten Gegensatze zu der eben abgelehnten Theorie vertritt die herrschende Lehre[64]) den Standpunkt, das Eigentum am Sammelvermögen stehe nicht den Spendern, sondern den Sammlern zu.

Das Eigentum der Sammler wird als ein fiduziarisches bezeichnet, d. h. als ein solches, welches die Sammler zur Verfügung über das Sammelvermögen nur in den Grenzen des Sammelzwecks berechtigt. Sie erscheinen Dritten gegenüber als unbeschränkte Eigentümer, sind jedoch im Innenverhältnis, d. h. gegenüber den Spendern, an den Zweck der Zuwendung gebunden.

Im einzelnen herrschen über die Natur des fiduziarischen Eigentums zwei wesentlich verschiedene Anschauungen vor.

Nach der einen von Puchta,[65]) Endemann,[66]) Matthiaß,[67]) Kleemann[68]) u. a. vertretenen Auffassung ist das fiduziarische Eigentum von dem Volleigentum begrifflich nicht verschieden; der dingliche Rechtstat-

---

[64]) Puchta, a. a. O., Seite 478; Krückmann, a. a. O., Seite 119 ff.; Matthiaß, Bd. 1, Seite 139; Regelsberger, Streifzüge, Seite 72; Kleemann, a. a. O., Seite 63 ff.; Kiepert, a. a. O., Seite 43 ff.; Luther, Das Sammelunternehmen, Seite 29 ff.; Endemann, a. a. O., § 228.

[65]) a. a. O., Seite 478.

[66]) a. a. O., Bd. 1, § 62.

[67]) a. a. O., Bd. 1, Seite 140, 226, 227.

[68]) a. a. O., Seite 64/65.

bestand ist bei beiden der gleiche. Der Unterschied liegt nur darin, daß der fiduziarische Eigentümer obligatorisch verpflichtet ist, das ihm übertragene Eigentum zu einem bestimmten Zwecke zu verwenden. Die zweckwidrige Verwendung ist rechtsgültig, verpflichtet jedoch zum Schadensersatze.

Eine andere Lehre sieht in dem fiduziarischen Eigentum ein mit dinglichen Besonderheiten ausgestattetes Rechtsgebilde. Die Besonderheit gegenüber dem gewöhnlichen Eigentum besteht hiernach entweder darin, daß der fiduziarische Eigentümer nur im Außenverhältnis Eigentümer, im Innenverhältnis dagegen bloßer Bevollmächtigter ist, sogen. relatives Eigentum,[69]) oder darin, daß der Eigentumsübergang an eine auflösende Bedingung geknüpft wird.[70])

Für das Sammelunternehmen sind die genannten Auffassungen alle abzulehnen.

Fassen wir das fiduziarische Eigentum in dem zuerst genannten Sinne, so gelangen wir zu dem unannehmbaren Ergebnis, daß das Sammelvermögen im Falle eines Konkurses des Einzelsammlers in die Konkursmasse fällt,[71]) und daß es bei seinem Tode mit der obligatorischen Verpflichtung zur zweckgemäßen Verwendung auf seine Erben übergeht, was praktisch äußerst bedenklich erscheint und auch deshalb abzulehnen ist, weil hierdurch der Eintritt der im § 1914 BGB. vorgesehenen Pflegschaft unmöglich gemacht würde.[72])

---

[69]) Vergl. hierzu Jaeger, zu § 33 KO., Ziff. 17—25. Kiepert, a. a. O., Seite 31; Fischbach, a. a. O., Seite 44.

[70]) Vergl. Schultze, a. a. O., Seite 20 ff.; Krückmann, a. a. O., Seite 90 ff. und 121 ff.

[71]) Abweichend ohne zwingende Begründung Kleemann, a. a. O., Seite 68 und Regelsberger, Pand. 1, Seite 343; Streifzüge, Seite 72.

[72]) Vergl. Hölder, a. a. O., Seite 322.

Die Annahme des fiduziarischen Eigentums als eines relativen Eigentums ist deshalb abzulehnen, weil ein relatives Eigentum jeder gesetzlichen Grundlage entbehrt.[73]) Das BGB. kennt, von einigen gesetzlich besonders normierten Ausnahmefällen abgesehen, nur absolutes Eigentum.

Die Annahme des fiduziarischen Eigentums als eines resolutiv-bedingten Eigentums erscheint gleichfalls unzutreffend, zunächst, weil sie die gemäß § 925, Abs. 2 BGB. bedingungsfeindliche Uebereignung von Grundstücken unmöglich machen würde. Ferner entspricht sie nicht dem Willen der Beteiligten und führt endlich auch zu durchaus unbefriedigenden Ergebnissen. So herrscht über das Rechtsschicksal der Spenden bei Eintritt der Resolutivbedingung völliges Dunkel. Mit Recht bemerkt Kiepert[74]) hierzu: „Ist die Identität der einzelnen Spenden einmal im Sammelvermögen verloren gegangen, so kann sie nicht plötzlich bei Eintritt der Bedingung wieder aufleben."

Daß auch die häufige Unbestimmtheit der Kontrahenten jener von den Gegnern behaupteten Eigentumsübertragung auf die Sammler entgegensteht, hebt Nolte[75]) zutreffend hervor.

Endlich ist gegen die Annahme eines Eigentums der Sammler, sei es fiduziarisch oder nicht fiduziarisch, allgemein einzuwenden, daß die Spender nicht die Absicht haben, den Sammlern die Rechtsstellung von Eigentümern einzuräumen, sondern ihnen lediglich die Macht und Pflicht übertragen wollen, die aus ihrem Vermögen ausgeschiedenen Spenden zu dem angekündigten Zwecke zu

---

[73]) Vergl. Strohal in Iherings Jahrb., Bd. 34, Seite 337.

[74]) a. a. O., Seite 31.

[75]) Ueber öffentliche Sammelvermögen, Seite 21.

verwenden.[76]) Wie diese Macht und Pflicht juristisch zu begründen und näher zu charakterisieren ist, bleibt der späteren Darstellung vorbehalten.

In letzter Linie kommen als physische Subjekte des Eigentums an dem Sammelvermögen die Bedachten in Frage. Zu dieser Auffassung entscheidet sich nur Eck.[77]) Sie ist für die öffentlichen Sammelunternehmen durchaus verfehlt.

Einerseits mangelt es an einem dahingehenden Willen der Spender und Sammler, andererseits läßt die Unbestimmtheit der Bedachten die Annahme eines durch die Sammler vermittelten Vertragsschlusses zwischen Spendern und Bedachten nicht zu. Auch würde in diesem Falle die Rechtsstellung der Sammler, die wir als Vertreter der Spender oder der Bedachten auffassen müßten — eine sehr gezwungene Vorstellung — zu einer solchen, die ihrer tatsächlichen Machtfülle nicht entspricht.

Es fehlt u. E. an jeder rechtlichen Beziehung zwischen Spendern und Bedachten.

### 2) Eigentum einer juristischen Person.

Das durch die bisherigen Untersuchungen gewonnene Ergebnis, daß das Sammelvermögen nicht im Eigentum einer der drei beteiligten Personengruppen steht, bildet den Ausgangspunkt für jene Lehre, die das Sammelvermögen als juristische Person konstruiert. Insbesondere wird diese Auffassung auch auf der Grundlage des geltenden

---

[76]) Aehnlich Binder, Das Problem der juristischen Persönlichkeit, Seite 143.

[77]) Vorträge über das Recht des BGB., Bd. 1, Seite 93.

Rechts von Dernburg[78]) vertreten. Nach ihm ist das Sammelunternehmen das Rechtssubjekt, dem das Eigentum an dem durch den Zweck gebundenen Sammelvermögen zusteht. Rechtlich ist es nach ihm analog der Stiftung zu behandeln.

Dieser Auffassung stehen tatsächliche und rechtliche Bedenken entgegen.

Wenn auch die Vielheit der Spender an sich der Annahme einer Stiftung nicht im Wege ist, da eine Singularität des Stifters aus dem Wesen der Stiftung sich nicht herleiten läßt, so erschwert doch der Mangel eines zeitlich und sachlich einheitlichen Zusammenwirkens der Stifterpluralität eine klare Vorstellung über den Entstehungszeitpunkt der angeblichen Stiftung. Auch ist die Tatsache, daß hier der schöpferische Gedanke und die treibende Kraft zur Verwirklichung nicht von den Stiftern, sondern den bereits vor Entstehung der Stiftung als Stiftungsvorstand konstituierten Sammlern ausgeht, wenig geeignet, die Annahme einer Stiftung zu stützen. Bedenklicher erscheint das weitere Moment, daß die von uns behandelten Sammelunternehmen sich einem vorübergehenden Zwecke widmen, während die Stiftung ihrem Wesen nach dauernden Zwecken dient.[79])

Ausschlaggebend für die Ablehnung der Stiftungstheorie sind jedoch folgende rechtlichen Gegengründe: Das Bürgerliche Gesetzbuch verlangt in den §§ 80, 81, Abs. 1 als wesentliche Erfordernisse einer rechtsgültigen Stiftung die staatliche Genehmigung und die Schriftlichkeit der Stiftungserklärung. Beide Momente fehlen bei dem Sammelunternehmen.

---

[78]) BGB. 1, Seite 321 ff.

[79]) Vergl. hierzu Dernburg, BGB., Bd. 1, Seite 312; Crome, a. a. O., 1, Seite 269; Planck, a. a. O., Bd. 1, Anm. zu § 79 BGB.

Alle Bemühungen, jene Erfordernisse der Schriftlichkeit und der Staatsgenehmigung, die das Gesetz mit einer an Deutlichkeit nichts zu wünschen übriglassenden Schärfe hervorhebt, für das Sammelunternehmen aus dem Gesetze hinaus zu interpretieren,[80]) sind gegenüber dem klaren Wortlaut des Gesetzes aussichtslose Versuche, eine zwar praktisch brauchbare, theoretisch jedoch unmögliche Lehre aufrecht zu halten.

Während sich jedoch die Theorie Dernburgs wenigstens an die Gebilde unseres positiven Rechts anzulehnen sucht, wird die Annahme einer juristischen Person des Sammelvermögens in einer den Boden des Gesetzes völlig verlassenden Form von Leonhard[81]) und Kohler[82]) begründet. Ersterer stellt das Sammelvermögen unter den von ihm geschaffenen Begriff der „verkannten juristischen Personen". Dies sind nach ihm vom BGB. geregelte Rechtsverhältnisse, die das Gesetz nicht zu den juristischen Personen zählt, obgleich sie die Begriffsmerkmale dieser Gebilde an sich tragen. Sie dienen der Fürsorge für verwaiste Vermögen; den Stiftungen sind sie nach seiner Auffassung nicht zuzurechnen. Vielmehr

---

[80]) Vergl. Isay, a. a. O., Seite 447, der gleichfalls eine juristische Persönlichkeit ohne staatliche Genehmigung kraft der Zweckgebundenheit des Sammelvermögens annimmt.

Ferner sei an dieser Stelle hingewiesen auf den von Strohal bei der Besprechung des Entwurfs des BGB. gemachten Vorschlag, an die Bestimmungen über die Stiftung einen Paragraphen des Inhalts anzuschließen, wonach auf Sammelvermögen die Vorschriften über Stiftungen keine Anwendung finden sollen. (Vergl. Strohal, in Iherings Jahrb. Bd. 34, Seite 336 ff.) Strohal wollte also neben den Vereinen und Stiftungen des BGB. für das Sammelvermögen eine dritte Form der Entstehung einer juristischen Person, nämlich ohne Eintragung und ohne Staatsgenehmigung, ins Leben rufen. Die Kommission lehnte dies ab.

[81]) Der allgemeine Teil des BGB., Bd. 1, Seite 110.

[82]) Lehrbuch des BGB., Bd. 1, Seite 147.

ist jede dieser Erscheinungen nach ihrem besonderen Rechte zu behandeln.

Ueber den Inhalt dieses besonderen Rechts der Sammelvermögen schweigt Leonhard leider.

Kohler faßt das Sammelvermögen als eine sogen. „stillschweigende" oder „konstruktive" juristische Person auf. Juristische Personen dieser Art werden nach seiner Ansicht nicht besonders begründet, sondern entstehen von selbst durch die Entwickelung der Verhältnisse darum, weil die Ausführung der Rechtsgedanken nur durch Vermittelung der juristischen Person erfolgen kann, sodaß diese ein notwendiges Hilfsmittel zur Erreichung rechtlicher Ziele ist.

Diese beiden Theorien fassen lediglich den Inhalt des zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses ins Auge, ohne das so außerordentlich wichtige Entstehungsmoment der juristischen Person zu berücksichtigen. Daß eine juristische Person im Sinne Leonhards und Kohlers nur besonderen, vom Staate ausdrücklich anerkannten Rechtsakten — Eintragung, Genehmigung, Verleihung — ihr Dasein verdanken kann, ist ein Satz unseres positiven Rechts, der durch keine logischen Deduktionen beseitigt werden kann.

Mit dem geltenden Rechte ist daher die Annahme einer juristischen Person unvereinbar.

## II. Das Sammelvermögen als selbständiges Zweckvermögen innerhalb der Sphäre des Privatrechts.

Eine letzte hier zu erwähnende Form der rechtlichen Vorstellung des Sammelvermögens ist die eines reinen Zweckvermögens. Brinz[83]) ist der Schöpfer dieser Theorie, und Bekker[84]) hat sich ihm angeschlossen.

[83]) Pand., Bd. 3, Seite 508.
[84]) Pand., Bd. 2, Seite 283 ff.

Nach der Brinzschen Lehre ist das Sammelvermögen „res nullius", aber für die Unterstützung der Abbrändler gehörig, und erst von der Verteilung an wieder „Personengut".

Das Wesen der Zweckvermögenstheorie besteht in der Annahme, daß subjektive Rechte nicht notwendig durch den vorübergehenden Wegfall ihrer Träger aufhören zu existieren, sondern, durch den Zweck gebunden, subjektlos fortbestehen können.[85])

Die juristische Natur des Sammelvermögens wird durch diesen Begriff nicht klargestellt. Insbesondere ist auf der einen Seite aus der Brinzschen Darlegung nicht recht ersichtlich, inwiefern sich das Sammelvermögen von dem Zweckvermögen einer juristischen Person unterscheiden soll. Auf der anderen Seite erscheint der Gedanke, daß das ursprüngliche Privateigentum der Spender an den Spenden durch Hingabe derselben in einen Komplex privatrechtlicher subjektiver Berechtigungen ohne Rechtsträger transformiert werden soll, eine durchaus unvollziehbare Vorstellung.

Das Sammelvermögen als Objekt eines subjektlosen Eigentumsrechts ist ein Rechtsgebilde, für das unser Privatrecht keinen Raum hat.

## Das Sammelvermögen als Objekt amtlicher Macht, öffentlich-rechtlichen Grundsätzen unterworfen.

### § 6.

Die bisherigen Untersuchungen haben gezeigt, daß privatrechtliche Erklärungsmittel nicht ausreichen zu einer

---

[85]) Vergl. hierzu Endemann, a. a. O., Bd. 1, Seite 63 und Regelsberger, Streifzüge, Seite 72. Besonders Schultze, a. a. O., Seite 36 ff.

befriedigenden Lösung des Problems der Rechtsnatur der öffentlichen Sammelvermögen.

Dieser Erkenntnis haben sich selbst manche Anhänger jener oben behandelten, der Sphäre des Privatrechts angehörenden Theorien, nicht verschließen können. So macht Gierke[86]) seinen Gegnern das Zugeständnis, daß bei manchen Formen der Sammlung die Gesamtheit der Beteiligten so unbestimmt und verfließend sei, daß ihre Vermögensträgerschaft unpraktisch wäre und mehr als Grundlage eines öffentlichen Einschreitens bedeutsam werde.

Da jedoch zweifellos von dieser Einschränkung gerade alle öffentlichen Sammelunternehmen betroffen werden, so liegt in der Erklärung Gierkes das weitere Zugeständnis der Gegenstandslosigkeit seiner eigenen Theorie für die öffentlichen Sammelunternehmen.

Auch der Puchtaschen Mandatstheorie letzter Schluß ist der, daß die Sammler hinsichtlich der ihnen übertragenen Geschäftsbesorgung mehr eine moralische als juristische Verantwortung übernehmen.[87])

Wozu der große Aufwand an juristischem Scharfsinn zur Begründung der Mandatstheorie, wenn dies das Ergebnis ist?

Als Rettung aus dem Dilemma stellt Endemann[88]) die Forderung einer öffentlich-rechtlichen Fürsorge auf und empfiehlt, die Beiträge bei einer öffentlichen Hinterlegungsstelle niederzulegen, z. B. bei einer Stadtkasse, damit volle Sicherheit gewährleistet sei. Wie für die rechtsgeschäftlichen Stiftungen überall eine bestimmte Aufsichtsbehörde geschaffen werden sollte, so müßten auch die öffentlichen Sammlungen und ihre Verwendung öffentlich kontrolliert werden. Endemann

---

[86]) a. a. O., § 80.
[87]) a. a. O., Seite 479.
[88]) a. a. O., Bd. 2, Seite 867.

kommt schließlich zu dem Ergebnis, daß, wenn hier wirksame Hülfe geschaffen werden sollte, das Gesetz einen Gläubigervertreter als amtlich bestellten Pfleger hätte einstellen müssen. Diese Aufgabe der öffentlichen Fürsorge habe bisher keine gesetzliche Lösung gefunden, und die Versuche, dogmatisch auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes eine Hilfe zu erwirken, seien nicht gelungen.

Daß der Weg zu einer dogmatisch sicher begründbaren, praktisch durchaus befriedigenden Lösung des scheinbar unlösbaren Problems nur auf der Grundlage des öffentlichen Rechts unter Ausscheidung aller privatrechtlichen Vorstellungen gefunden werden kann, diesen Nachweis hat Hölder, der Schöpfer einer neuen, auf wesensverschiedener Grundlage ruhenden Lehre erbracht.[89])

Seine Auffassung, der wir uns anschließen, ist folgende:

Das Sammelvermögen ist nicht Gegenstand eines Privatrechts, insbesondere eines Eigentumsrechts, sondern Objekt einer amtlichen Macht, die durch Bestellung eines Pflegers an Stelle ihres bisherigen Subjekts ein neues Subjekt erhält. Die Sammler sind zur ordnungsmäßigen Verwendung des Sammelvermögens verpflichtet kraft ihres Amtes als eines solchen, durch das sie nicht nur die Macht über das gesammelte Vermögen, sondern auch die Pflicht zur zweckgemäßen und einer die Absicht der Spender verwirklichenden Verwendung haben. Diese Verpflichtung — nicht als privatrechtliche Leistungspflicht gedacht — haben die Sammler nach Hölder nicht nur den Bedachten und den Spendern, sondern auch der Allgemeinheit gegenüber, d. h. allen, die an der Verwirklichung

---

[89]) Vergl. Hölder, natürliche und juristische Personen, Seite 301 ff., insbesondere 320 ff.; das Problem der juristischen Persönlichkeit in Iherings Jahrb., Bd. 53, Seite 92 ff.

interessiert sind. Hölder bezeichnet daher das Sammelvermögen als interimistisches Amtsvermögen.[90])

Die dogmatische Begründung dieser Lehre erfordert zunächst ein näheres Eingehen auf den Begriff und die Entstehung des Amtes.

Das Amt ist nach Hölder ein Charakteristikum des höheren Begriffs der Vertretung. Vertreter — bei einem Verbande Organ genannt — ist jeder, dem eine gewisse Macht zusteht, die er nicht im eigenen Interesse, sondern zur Förderung fremder Interessen verwenden soll. Die Verpflichtung zu einer dahingehenden Verwendung ist nicht erzwingbar. Die Vertretung hat amtlichen Charakter, sie gehört dem Gebiete amtlicher Zuständigkeit an. Das Amt selbst definiert Hölder[91]) als „jede ihrem Subjekte nicht um seiner selbst willen zukommende und daher mit der Pflicht ihrer Verwendung zu dem Zwecke, um dessen willen sie besteht, verbundene rechtliche Macht.“[92])

---

[90]) Er rechtfertigt diese Bezeichnung folgendermaßen: „Nennen wir das Gebiet amtlicher Vermögensverwaltung kurz Amtsvermögen, so haben wir zu unterscheiden zwischen solchem Vermögen, das in Gemäßheit seiner Bestimmung Amtsvermögen ist, und solchem Vermögen, das in Gemäßheit jener Privatvermögen, aber aus einem bestimmten Grunde auf so lange, als er zutrifft, also nur interimistisch, Amtsvermögen ist, was gilt nicht nur von dem Vermögen, dessen Verwaltung dem Vormund oder Pfleger seines nominellen Subjektes zukommt, sondern auch von dem durch einen Testamentsvollstrecker oder Nachlaßpfleger verwalteten Nachlasse.“

[91]) a. a. O., Seite 102.

[92]) Vergl. ferner die Begriffsbestimmungen bei Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, Bd. 1, Seite 338: „Ein Staatsamt ist ein durch das öffentliche Recht begrenzter Kreis von staatlichen Geschäften.“ Otto Mayer, Das Verwaltungsrecht, Bd. 2, Seite 198: „Amt ist ein Kreis von Staatsgeschäften, welche mit öffentlicher Dienstpflicht besorgt werden, im Gegensatz zur Besorgung von Geschäften durch Personen, welche durch einen zivilrechtlichen Dienstvertrag dazu verpflichtet sind.“ Georg Meyer, Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts, Seite 343: „Amt bezeichnet den Inbegriff der Geschäfte, welche den Wirkungskreis eines Beamten ausmachen und das durch einen Beamten oder eine Mehrheit von Beamten repräsentierte Organ des Staates.“

Dieser Begriff bedarf noch einer näheren Abgrenzung gegenüber verwandten Begriffen. Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß dem Amtsbegriffe nicht eine Dienstpflicht im technisch-staatsrechtlichen Sinne wesentlich ist. Das gerade scheidet den Amtsträger von dem Beamten, daß letzterem begriffsnotwendig Dienstpflichten obliegen. Nicht jeder Beamte ist auch Träger eines Amtes; es sei erinnert an die Referendare, noch nicht überwiesene Assessoren, zur Disposition gestellte Beamte. Andererseits ist nicht jeder Amtsträger Beamter. Man denke an Schöffen, Geschworene, Rechtsanwälte und insbesondere an die auf privatrechtlichem Boden entstandenen Aemter des Vormunds und des Pflegers. Bezügl. der Rechtsstellung der letzteren könnte es wegen ihres Ursprungs zweifelhaft erscheinen, ob wir es hier überhaupt mit Aemtern zu tun haben, und zwar mit Aemtern im öffentlich-rechtlichen Sinne. Für den Amtsbegriff ist allein entscheidend der Inhalt, nicht die Entstehungstatsache bezw. das Rechtsgebiet, aus welchem heraus sie entstanden sind. Der Inhalt der Tätigkeit des Vormundes und des Pflegers ist die Fürsorge für einen anderen, zu welcher er durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet wird, und zwar primär im Interesse des Mündels, subsidiär auch im öffentlichen Interesse. Denn auch die Fürsorge für den einzelnen, der ihrer bedarf, ist Gegenstand öffentlichen, und zwar eines bedeutsamen öffentlichen Interesses, wie es im Rechtszweck und Rechtsgrund des Staates begründet liegt. Auch Vormund und Pfleger sind daher Amtsträger im öffentlich-rechtlichen Sinne.[93])

Wenden wir diese Ergebnisse auf unseren Fall an, so erscheint es, was den Inhalt der Sammlertätigkeit angeht, unbedenklich, die Sammler als Träger eines Amtes, ihren

---

[93]) Freilich handelt es sich da, wo das Gesetz im einzelnen die Tätigkeit des Vormundes und Pflegers behandelt, um einen Inbegriff privatrechtlicher Befugnisse und Obliegenheiten.

Wirkungskreis als ein Gebiet amtlichen Waltens zu bezeichnen. Denn die rechtliche Macht der Verwaltung und Verwendung des Sammelvermögens steht ihnen nicht zu um ihrer selbst willen, sondern um der Spender und Bedachten und, von einem höheren Gesichtspunkte aus betrachtet, um der Allgemeinheit willen. Dies erscheint zweifellos.

Wichtiger erscheint das auch von Hölder[94]) selbst gegen seine Lehre erhobene Bedenken, daß die Sammler ihre Stellung durch ein Privatrechtsgeschäft selbst begründet haben. Dies vermag jedoch den Amtscharakter der Sammler nicht zu erschüttern. Denn zunächst ist für den Amtsbegriff der Inhalt und nicht das Begründungsmoment der als Amt gekennzeichneten Rechtsstellung entscheidend. Sodann ist darauf hinzuweisen, daß wir in dem durch Privatwillenserklärung geschaffenen Amte des Testamentsvollstreckers eine sichere Analogie haben. Endlich hebt Hölder (Seite 322) mit Recht hervor, daß das Gesetz selbst unserer Auffassung eine Stütze bietet. Denn da auf der einen Seite gemäß § 1914 BGB. im Falle des Wegfalls der Sammler für das gesammelte Vermögen ein Pfleger, d. h. nach dem Gesagten ein Amtsträger bestellt werden kann, und wir auf der anderen Seite festgestellt haben, daß die Beziehungen der Sammler zu dem Sammelvermögen nicht dem Privatrechte angehören — irgend eine Beziehung jedoch vorliegen muß — so liegt nichts näher als die Vorstellung, daß die Sammler zu dem Sammelvermögen dieselbe Rechtsstellung einnehmen, die nach ihrem Wegfalle der Pfleger innehat. Ihre Machtstellung löst der Pfleger ab.

Als Zeitpunkt dieser Ablösung der Sammler durch den Pfleger bestimmt das Gesetz den Augenblick des Weg-

---

[94]) a. a. O., Seite 322.

falls der zur Verwaltung und Verwendung berufenen Person, d. h. der Sammler.

Mit Hölder[95]) erachten wir den Wegfall der Sammler auch dann als vorliegend, wenn die Sammler sich einer groben Verletzung der ihnen obliegenden Pflicht zur bestimmungsgemäßen Verwendung des Sammelvermögens schuldig machen. Ihre Stellung ruht in dem Vertrauen der Allgemeinheit auf die Ehrlichkeit und das starke Pflichtbewußtsein der Sammler; täuschen sie dieses Vertrauen durch Mißbrauch ihrer Machtstellung, so sind sie in ihrer Eigenschaft als berufene Fürsorger für das Sammelvermögen weggefallen. Das Gemeinwesen kann einen Pfleger an ihre Stelle berufen.

Fischbach[96]) erklärt diese Interpretation des § 1914 für bedenklich, und sein ablehnender Standpunkt scheint eine Stütze darin zu finden, daß der in der Bundesratsvorlage dem § 1892 — jetzigen § 1914 BGB. — beigefügte Zusatz:

> . . . . . weggefallen sind, „oder wenn diesen Personen gegenüber ein wichtiger Grund für die Entziehung der Verwaltung und Verwendung vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung"

bei der Abstimmung gestrichen worden ist.

Dem ist jedoch zunächst zu erwidern, daß nicht die Materialien, sondern lediglich der Text des geltenden Rechts Gesetzeskraft beanspruchen darf, und daß die interpretierende Bedeutung der Materialien eine äußerst geringe ist. Sodann erscheint es zweifellos, daß unsere Auslegung nicht nur nicht im Widerspruche mit dem Gesetze steht, sondern eine durch praktische Erwägungen gebotene,

---

[95]) a. a. O., Seite 323.
[96]) a. a. O., Seite 81.

dem Sinne des Gesetzes entsprechende Anwendbarkeit des § 1914 überhaupt erst ermöglicht.

Diese logisch geschlossene Theorie hat in der Wissenschaft nur vereinzelt Anhänger gefunden.[97]) Die Mehrheit lehnt die Hölderſche Auffassung ab. Freilich beschränken sich die rechtstheoretischen Gegenausführungen meist darauf, die Hölderſche Konstruktion entweder deshalb — ohne nähere Begründung — abzulehnen, weil sie ein der juristischen Person verwandtes Rechtsgebilde sei und daher aus den gegen die Annahme einer juristischen Person bestehenden Bedenken abgelehnt werden müsse, oder die Gegner verwerfen die Hölderſche Lehre als mit der Brinzſchen Zweckvermögenstheorie identisch. Im einzelnen werden jedoch Hölders Ausführungen einer eingehenden kritisch-dogmatischen Beurteilung nicht unterzogen.

Hervorzuheben sind daher nur die praktischen Bedenken, die gegen unsere Auffassung erhoben worden sind.

Als ein wesentlicher Mangel der Hölderſchen Lehre wird es meist angesehen, daß weder der einzelne Spender noch die Gesamtheit der Spender einen Anspruch auf Ausführung des Sammelzwecks gegen die Sammler haben.[98])

Daß sich privatrechtlich ein solcher Anspruch in keiner Weise begründen läßt, und daß er auch im Falle seines Bestehens in den meisten Fällen ohne praktische Bedeutung wäre, seiner Geltendmachung und Durchsetzung auch unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen würden, das glauben wir oben dargetan zu haben. Ganz zutreffend tut daher Hölder[99]) diesen Einwand der Gegner mit

---

[97]) Vergl. Binder, a. a. O., Seite 143; Nolte a. a. O., Seite 26 ff.

[98]) Vergl. Fischbach, a. a. O., Seite 81.

[99]) Vergl. Hölder, in Iherings Jahrb., Bd. 53, Seite 96.

der Gegenfrage ab: „Ist es aber etwa weniger bedenklich, daß auf die Ausführung eines Denkmals klagen kann, wer den millionsten Teil der Denkmalskosten gespendet hat?"

Und gerade in diesem bestrittenen Punkte der praktischen Brauchbarkeit liegt neben der theoretisch einwandfreien Begründung die außerordentliche Stärke unserer Auffassung. Denn während die Gegentheorien stets da versagen, wo es gilt, im Falle eines pflichtwidrigen Verhaltens der Sammler ein theoretisch sicher begründetes und praktisch brauchbares Rechtsmittel zu finden, um das Sammelunternehmen zu dem gewünschten Ziele zu führen, gibt unsere Rechtsauffassung der Möglichkeit Raum, von Amtswegen den Sammlern ihre mißbrauchte Machtstellung zu entziehen und durch Einsetzung eines Pflegers die Verwirklichung des Sammelzwecks sicher zu stellen.

## Ergebnis.

### § 7.

Unsere Untersuchungen haben folgendes Ergebnis:

Das Problem der Rechtsnatur des öffentlichen Sammelvermögens kann nicht auf privatrechtlicher Grundlage gelöst werden.

Die Spender scheiden die Beiträge aus ihrem Vermögen aus, die Sammler erwerben jedoch kein Eigentum. Eine Obligation des Inhalts, daß die Spender einen privatrechtlichen Anspruch gegen die Sammler auf Ausführung des Sammelunternehmens erlangen, besteht nicht.

Es greifen öffentlich-rechtliche Grundsätze Platz. Das Sammelvermögen ist Objekt einer amtlichen Macht der Sammler, deren zweckgemäße Verwendung diese als Träger einer der Macht korrespondierenden amtlichen Pflicht der Allgemeinheit schulden.

Bei dem Wegfalle der Sammler vollzieht das Gemeinwesen die erneute Besetzung des Amtes durch Ernennung eines Pflegers.

In dieser Gedankenrichtung sind die Wege zu einer befriedigenden Lösung des Problems angedeutet. Einer späteren Gesetzgebung bleibt es vorbehalten, der entwickelten Theorie den klaren, gesetzgeberischen Ausdruck zu verleihen.